

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

9. Sitzung (15.12.1845)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

IX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1845.

In Gegenwart

der Herren Regierungscommissäre: Ministerialpräsident Geheimerath Rebenius, Ministerialpräsident Staatsrath Regener und Ministerialrath Kirchgessner;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Abegg, Goll, und v. Stockhorn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Beck.

Bassermann übergibt der Kammer eine Petition des israelitischen Hauptlehrers Jakob Schloß, um empfehlende Ueberweisung seines Gesuchs an das Großherzogl. Staatsministerium, betreffend eine Modification des Ministerialrescripts vom 29. November 1838 hinsichtlich der Lemle Moses'schen Klausur Stiftung in Mannheim.

Welcker übergibt

- a) eine Petition der deutsch-katholischen Kirchengemeinde zu Forzheim, Sicherung des Rechtszustandes der deutsch-katholischen Gemeinden im Großherzogthum Baden betreffend; so wie
- b) eine solche von 100 Bürgern in Forzheim, die Gleichstellung aller christlichen Einwohner im Großherzogthum Baden, mittelst Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend; ferner
- c) eine Bitte des August Heinrich, Bürgers in Karlsruhe, um Erhöhung seines Sustentationsgehalts auf 400 fl.

Mathy legt eine Eingabe des Obergerichtsadvokaten v. Struve in Mannheim vor, womit derselbe der Kammer folgende, von ihm verfaßte Druckschriften einsendet: 1) ein Exemplar der Aktenstücke der Censur des Großherzogl. Regierungsrath v. Uria-Sarachaga; 2) ein Exem-

plar der Aktenstücke der Mannheimer Censur und Polizei; 3) Briefwechsel eines ehemaligen und eines jetzigen Diplomaten; 4) politische Briefe.

Hecker übergibt eine Petition des Mathias Wetter zu Mannheim, um Pension oder Sustentation.

Weizel übergibt eine Petition der Gemeinde Reidenstein, Gleichstellung mit den übrigen Gemeinden des Landes hinsichtlich der Gemeindeumlagen, und Abänderung des Schulgesetzes in Bezug auf die Lehrer und deren Gehalte betreffend.

Straub übergibt eine Petition des Fidel Preiser in Obermettingen, Beschwerde wegen widerrechtlicher Verhaftung betreffend.

Sämmtliche Eingaben werden, mit Ausnahme der von dem Abg. Welcker unter lit. a und b übergebenen, der Petitionscommission zum Bericht zugewiesen.

Der Präsident setzt hierauf die Kammer in Kenntniß, daß das Justizministerium ein Verzeichniß über die Art der Erledigung der an dasselbe von dem Großherzogl. Staatsministerium gewiesenen Petitionen des vorigen Landtags hieher mitgetheilt habe, welches der Petitionscommission zur Einsichtnahme zuzustellen seyn werde.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Begründung der Motion des Abg. Zittel, auf Gestattung einer Re-

ligionsfreiheit, wie sie der gegenwärtige religiöse Bildungszustand und das wohlverstandene Interesse des Staats und der Kirche selbst unabwieslich fordern.

Aufgefordert von dem Präsidenten, besteigt derselbe die Rednerbühne und hält den in der

Beil. Nr. 1

(sechstes Beil.-Heft, Seite 33 — 45)

abgedruckten Vortrag.

Nachdem der Redner geendet, erfolgt ein vielstimmiges Bravo.

Der Präsident bemerkt, daß es sich nun lediglich um die Frage handle, ob der Antrag des Hrn. Motionstellers an die Abtheilungen zur Vorberathung gewiesen werden solle, und in Beziehung auf diese Frage gebe er den Mitgliedern, die sich zum Sprechen gemeldet haben, das Wort.

Wassermann: Ich stelle den Antrag, die vorliegende Motion in die Abtheilungen zu verweisen und vor auszudrücken, und begründe meinen Antrag, wie folgt:

Zuvörderst danke ich dem Hrn. Antragsteller aufrichtig für die Art und Weise, in der er seine Motion begründet und seinen Antrag gestellt hat. Er hat sich dabei bewährt nicht bloß als ein Vertreter der Aufklärung, sondern, was in meinen Augen einerlei ist, als ein wahrer protestantischer Geistlicher. Denn worauf ruht der Protestantismus, als auf der Freiheit der Forschung und des Geistes, und was hat die deutsche Cultur, die freie deutsche Gesittung und Bildung gerettet? Nur die Reformation und der Protestantismus. Verfolgen Sie die Geschichte der deutschen Cultur, so wird Ihnen diese Wahrheit unläugbar hervortreten. In dem vorigen Jahrhundert, in der letzten Zeit des deutsch-römischen Reichs, war Deutschland von dem Ausland in politischer und geistiger Beziehung verachtet. Seine politische Größe ist in der Achtung anderer Völker noch nicht sehr hoch gestiegen; allein dahin ist es wenigstens gekommen, daß vor deutschem Geiße, deutscher Wissenschaft und deutscher Dichtung das Ausland Achtung und Ehrfurcht hat, und von wo gingen diese Bestrebungen, die für uns so schöne und segensreiche Früchte bringen, aus? Sie gingen aus von dem protestantischen Zürich. Seine Schule begann den

Kampf, ihm folgte das protestantische Leipzig und das protestantische Königsberg, wo Amann und Kant Licht in die Geister brachten. Ihnen, so wie Klopstock, Schiller, Lessing, Göthe und Herder verdanken wir es, daß die deutsche Nation wenigstens Etwas hat, worauf sie stolz seyn kann, ein geistiges Band, das sie zusammenhält. Weder München noch Wien haben in diesem Jahrhundert Etwas beigetragen zur Wiedererlangung der deutschen Cultur, zur Rettung der deutschen Freiheit, und Jeder, der für die Freiheit des Geistes und für die Reformation des neunzehnten Jahrhunderts spricht und kämpft, spricht und kämpft zugleich auch für die Freiheit der deutschen Bildung und für die Größe der deutschen Nation, und es kann ein Vertreter des deutschen Volkes nichts Richtigeres thun und ein Mitglied einer Kammer nichts Besseres begründen, als die herrliche Motion, die wir so eben hörten. Diese Motion ist durch eine Bewegung veranlaßt, die von einem genialen Forscher der inneren Geschichte der Völker als der Anfangspunkt einer Reformation des deutschen Volkslebens bezeichnet wird, und diese große Bewegung selbst ist wieder nichts Anderes, als die Bestätigung jenes ewigen Gesetzes, wonach die Geschichte sich bewegt, des Gesetzes, nach welchem ein Stoß einen Gegenstoß erzeugt und eine Welle von der einen Seite her wiederum eine Welle auf der entgegengesetzten Seite hervorbringt. Dieses Gesetz, wiederhole ich, bewährt sich im Lauf der Weltgeschichte, sowohl in der Kirche, als im Staat. Wir sehen, daß die Uebertreibung stuart'scher Grundsätze die Cromwell'sche Revolution, daß die Uebertreibung der monarchischen Grundsätze die Anhäufung von Mißbräuchen und Privilegien in Frankreich die Revolution in den 1790er Jahren, und die Anhäufung von jesuitischen und absolutistischen Maßregeln in Frankreich, sammt den Bestrebungen der Pölsignac'schen Partei, die Julirevolution herbeiführte, und wie eine fortwährende Reaction in Deutschland auch eine politische Aufregung erzeugt — eine natürliche Folge des Einens von dem Andern —, und sehen wir auch in der Kirche, daß das Unwesen der Pharisäer und Saducäer der christlichen Lehre Bahn brach, daß der Ablassstram eines Tegel die Reformation erzeugte, und das Schauspiel in Trier den Brief

Ronge's an Bischof Arnoldi hervorrief. So weise scheinen übrigens die Machthaber nicht geworden zu seyn, daß sie, mit der Geschichte in der Hand, einsehen, wie solche starre Bestrebungen nur das Gegentheil von Demjenigen bewirken, was damit bezweckt wird. Sie scheinen nicht einmal ihren eigenen Vortheil so weit einzusehen, um zu begreifen, daß sie, wenn sie bloß nach der Geschichte handeln wollten, dem Strom der menschlichen Entwicklung einen ruhigen Lauf lassen sollten, statt ihn durch Hemmnisse in eine wellenförmige Bewegung zu versetzen. Wenn sie aber einmal so sind — und leider zeigt die Geschichte, daß Diejenigen, denen die Lenkung der Schicksale der Menschen in die Hände gegeben wurde, zum großen Theil solche beschränkte Ansichten haben —, so bleibt Denjenigen, die es mit der Entwicklung des menschlichen Geistes wohlmeinen, oft und leider auch nichts Anderes zu wünschen übrig, als daß die Gegner der Aufklärung ihre Bestrebungen übertreiben, damit jener Gegenstoß erfolge und die zweite Welle, als eine höhere, die erste wieder begrabe, und durch immer höhere Wellen das Strombett ausgefüllt werde, das die Vorsehung zum Ziele gewählt hat. So weiß ich wohl, daß Diejenigen, die jetzt wünschen, es möchte die neue Bewegung der Deutsch-Katholiken einen noch größeren Fortgang nehmen, nichts eifriger wünschen, als daß die Bestrebungen der ultramontanen Jesuiten noch größere Folgen haben möchten. Ebenso weiß ich aber auch, daß leider viele politisch freisinnige Männer nichts Anderes wünschen können, als daß auch die politische Reaction noch weiter gehen möge, um dann auch ihrer Seite den Gegenstoß hervorzurufen; ja es gibt aufgeklärte Politiker, die, statt in der Drohung einer fortwährenden Reaction eine wirkliche Drohung zu finden, lediglich nur eine Hoffnung darin erblicken und den Gegenstoß schon im Geist voraussehen, von dem sie die wohlthätige Wirkung erwarten.

Wenn wir nun finden, daß die römische Kirche, oder, um mich besser auszudrücken, denn wir wollen hier keinen Religionsstreit führen, daß die Ultramontanen den Bestrebungen der Deutsch-Katholiken entgegenstehen, so können wir Dies von einem Standpunkt aus begreifen, nicht

Verhandlungen der II. Kammer 1845/46. 18 Prot.-Sest.

aber begreifen, daß auch Regierungen und Staaten diesen Bestrebungen entgegenstehen. Denn fragen wir die Geschichte, und gerade die neueste Geschichte: Wer ist der ärgste Feind des jetzigen staatlichen Friedens, und mit Wem haben die Staaten am meisten zu kämpfen? Blicken Sie auf Preußen, ja unser eigenes Vaterland, und Sie werden die Antwort leicht finden. Die Jesuiten im vorigen Jahrhundert, durch ganz Europa und selbst durch die Päbste abgeschafft, sind wieder erstanden, und ihre Macht, obgleich im Finstern schleichend, ist doch groß und wirksam. Wir wissen, daß es nach den Sagungen dieses Ordens gestattet ist, auch, ohne sich äußerlich zu demselben zu bekennen, doch für ihn zu wirken. Wir wissen nicht, wie viele Glieder dieses Ordens vielleicht in unserer Nähe sind und ihre Thätigkeit darauf richten. Wir haben bei dem bekannten Hurter gesehen, daß er lange schon übergetreten war, während er noch äußerlich zu dem protestantischen Glauben sich bekannte, und jetzt 20,000 Kaisergulden als Pension bezieht. Das ist das gefährlichste Uebel, das wir schaffen; denn es bedroht die deutsche Gesittung und die deutsche Bildung, und wer es mit diesen wohlmeint, muß mithelfen, gegen den gemeinschaftlichen Feind zu streiten, und den Damm festzumachen, daß ihn seine Macht nicht durchbreche. Welch' besseres Mittel gibt es aber, nachdem sich erwiesen hat, daß die Staatsmaßregeln dagegen nichts helfen, nachdem sich in Preußen und selbst in Baden gezeigt hat, daß Staatsmaßregeln dagegen gar nichts fruchten; welch' bessere Macht, sage ich, könnte den Regierungen in die Hände gegeben werden, als gerade die Bewegung, von der der Hr. Antragsteller spricht, eine Bewegung, von der der edle Gervinus sagt, daß nur der politische Unverstand von Seiten der Regierungen darinnen etwas Anderes, als einen großen Segen erblicken könne? Ja, meine Herren, ein großer Segen liegt in dieser neuen Bewegung, und, statt sie zu hindern, sollten wir, wenn wir es wirklich mit der Aufklärung wohlmeinen, mit beiden Händen darnach greifen und sie befördern. Das aber, was wir in Baden erlebt haben, und davon müssen wir hier doch zunächst sprechen, hat mich wenigstens mit großer Betrübniß erfüllt. Ich glaubte nicht, daß die

badische Regierung Maßregeln, wie wir sie erleben mußten, gegen jene Bewegung ergreifen werde, die der Anfang eines neuen Volkslebens werden kann und werden wird. Wenn ich diese Maßregeln überblicke, die von den höchsten, wie von den niedersten Stellen ausgingen, so erscheint mir in erster Reihe die Errichtung des Ordens der barmherzigen Schwestern, und ich sage mit dem Abg. Römer in der württembergischen Kammer: „Mit den barmherzigen Schwestern fängt man an und mit den Jesuiten hört man auf.“ Durch diesen Orden, der kein anderes Geschäft haben soll und will, als die Pflege der Kranken in den öffentlichen Anstalten, wird über jene die Möglichkeit verhängt, daß sie in schwachen Stunden, in Stunden körperlichen und Seelenleidens, noch mit eifriger Zureden zum Uebertritt in die alleinseeligmachende Kirche geplatzt werden.

Ich bin überzeugt, daß sich die Jesuiten darüber gefreut haben. Wir haben Dieß leider in Baden gesehen. Die Schritte, die von Freiburg ausgingen, blieben lange ohne Antwort von der Regierung, und auch jetzt geht die Antwort nicht an Denjenigen, von dem sie ausging, sondern an die schwachen Geistlichen, die von beiden Seiten angewiesen werden, Gebote zu befolgen, so daß sie kaum wissen, was sie zu thun haben. Wir haben gesehen, daß ein Professor in Freiburg von der Staatsregierung seines Amtes suspendirt wurde, sobald er sich der neuen Bewegung muthig anschloß, und daß den Reformatoren des neunzehnten Jahrhunderts, die in unserem Lande predigen wollten, daß, mit einem Wort, den Deutsch-Katholiken Gottesdienst und Kirche und jedes öffentliche Lokal zu diesem Zweck verboten wurde. Ja, wir haben die Censur im Dienste der Feinde dieser neuen Bewegung gesehen. Der denkwürdige Brief Ronge's vom 1. November 1844 an den Bischof Arnoldi, von dem aus sich die Bewegung datirt, der aus der Geschichte nie wird vertilgt werden können, der der Wendepunkt einer neuen Gestaltung des Volkslebens, und nicht an die Gelehrten, sondern an das eigentliche Volk gerichtet ist, da ja die Religion nicht Sache der höhern Stände, sondern des eigentlichen Volkes ist, durfte in Baden nicht gedruckt werden. Was hat man sich denn vergegenwärtigt oder gedacht, und wie konnte

man es mit seinem Gewissen, ja, ich möchte sagen, mit seiner Ehre vereinigen, als man den Befehl erließ, diesen Brief und ähnliche Dinge in Baden nicht zur Kenntniß des Volkes zu bringen? Mir fällt hier unwillkürlich die Wolfenbüttelsche Behörde ein, die dem großen Lessing verbot, seine Flugschrift gegen den Pastor Göze zu veröffentlichen, und der Herzog Carl von Württemberg, wie er dem jungen Schiller, als er noch Militärarzt war, verbot, etwas Anderes zu schreiben, als medizinische Schriften. Ich möchte auf diese Weise nicht in der Geschichte unsterblich werden; denn diese mitleidet nur darüber. Während aber auf der einen Seite das Licht unterdrückt wird, ließ man auf der andern Seite der Aufheberei den vollen Zügel. Wir haben in Baden ein Blatt, worin die Reformatoren des neunzehnten Jahrhunderts, die Vorstände der deutsch-katholischen Gemeinden und die Freunde dieser Bewegung mit den abscheulichsten Namen belegt wurden. Ich habe es über mich gewinnen können, eine dieser Stellen auszuweichen. Auf die Rede eines Vorstandes der deutsch-katholischen Gemeinde durfte in diesem Blatt gedruckt werden, es seye eine infame Unverschämtheit, man sprach von Besudelung, von gleisnerischen Redensarten, von frivolen Scandalen und Geisteslosigkeit; man nannte die Anhänger der neuen Bewegung geistlose Gesellen, moderne Sturmfläuter, Feuerreiter und moderne Glaubensschneider u. s. w. Einerseits also die schmählichste Unterdrückung, und andererseits durfte so etwas gedruckt werden! Damit aber nicht zufrieden, kamen noch directe Aufheezungen hinzu, und gegen den Vorstand einer Anstalt, der die Pflicht hat, durch eine gute und freisinnige Redaktion einer Zeitung dem Spital in Mannheim eine Erwerbsquelle zu erhalten, wurden alle möglichen Mittel versucht, um ihn zu bewegen, dieses Blatt der katholischen ultramontanischen Richtung dienstbar zu machen. Da wurde auch unter der Herrschaft der Censur erlaubt, zu drucken, die katholische Bevölkerung sey empört, die katholischen Bürger Mannheims sollen durch offene Demonstration ihren Unwillen gegen das neue Treiben an den Tag legen; die katholischen Mannheimer und jeder vorurtheilsfreie Mann seyen auf das Tiefste verletzt, und gleich als ob man gar keinen Zweifel dar-

über lassen wollte, ob man gesetzliche oder ungesetzliche Mittel anwenden möchte, um den katholischen Vorstand, der aus lauter aufgeklärten Männern besteht, zu dem beabsichtigten Zweck zu nöthigen, durfte gedruckt werden, alle Mittel, die zu Gebot stehen, sollen die Katholiken anwenden, um solchen Abscheulichkeiten zu begegnen. Hiegegen wurde keine Aufrühracte verlesen, und doch ist in demselben Blatt gesagt, drei Viertel der Bevölkerung seyen in ihrem heiligsten Gefühle verletzt, und zwar in Mannheim, derjenigen Stadt, wo man lange nicht darnach fragte, ob dieser oder jener Ehrenmann ein Katholik oder Protestant sey. Gleichsam, um zu desavouiren, daß man an ihr Urtheil appellire, wollte man sich versammeln und erklären, nicht jeder schlichte und brave Bürger billigt und befördert solches Treiben, und wir sagen uns davon los. Allein die Polizei kam und sperrte den Saal, und selbst das Ministerium trat diesem Verbot einer solchen Versammlung bei, die sich nur aussprechen wollte über die Unfrieden stiftenden Aufhegereien, die in dieser religiösen und friedlichen Stadt versucht wurden. Und als nun trotz solcher Aufhegungen jener katholische Vorstand des Spitals standhaft blieb, und einen katholischen Redakteur nicht anstellte, da kam selbst der ultramontanen Partei die Regierung des Unterreineckes zu Hilfe, und richtete einen Erlaß, den ich hier in Händen habe, an jenen Vorstand. Es ist darin sehr viel von der Religion die Rede, und am Schluß gesagt, die Kreisregierung steht sich deshalb veranlaßt, den Vorstand des katholischen Spitals darauf aufmerksam zu machen, und erwartet von dessen Einsicht, daß er unverzüglich darauf wirken werde, daß sich die Richtung des Mannheimer Journals in dieser Hinsicht ändere, wenn nicht die Redaktion durch einen andern Redakteur ersetzt werde. Unterzeichnet Schaaff. (Schaaff: Das ist nicht das Schlimmste, was er in seinem Leben unterzeichnet hat. Rindeschwender: Das glauben wir!)

Tief betrübt hat es mich, und Sie wissen es schon, daß ein anderes Blatt, worin noch vor gar nicht langer Zeit sogar die bluttriefende Luzerner Regierung vertheidigt wurde, von der Regierung dadurch belohnt worden ist, daß es die öffentlichen Anzeigen erhielt, und gleich-

sam zum Regierungsorgan gestempelt wurde. Wie können wir uns nun erklären, daß eine Regierung, wie die Badische, der neuen Bewegung auf solche Weise entgegentritt? Ich erkläre es mir daraus, daß den Feinden der Aufklärung und den Ultramontanen es auch bei uns gelungen ist, jene neue Bewegung als eine aufrührerische zu verdächtigen. Das sind die Mittel jener finstern Partei. Verdächtigen ist leicht, es gelingt leicht und ist oft zu fürchten. So ist es auch hier gelungen. Man hat die Leute, die es für Gewissenssache hielten, ein anderes Glaubensbekenntniß auszusprechen, als das, worauf sie getauft sind, zu Aufrührern gestempelt, um damit einen Vorwand zu geben, alle Mittel des Staats gegen sie anzuwenden, und nun, da man so gegen sie kämpft, und mit Recht diese Leute über die Hindernisse, die man ihnen entgegensetzt, unzufrieden macht, sie also wirklich durch die Regierung unzufrieden geworden sind, sagt man von der andern Seite, sehet da, wir haben ja vorausgesagt, daß es lauter Unzufriedene sind. Diese Probe war leicht. Was lehren denn aber diese Deutsch-Katholiken, die man so gefährlich findet? Ich will nicht in das Leipziger Glaubensbekenntniß eingehen, sondern nur Einzelnes bemerken, was nothwendig herausgehoben werden muß, hier, wo es sich nicht von religiösen Streitigkeiten, sondern von öffentlicher Moral, Aufklärung und Fortschritt handelt. Sie sagen sich los von Rom. Wer aber die deutsche Geschichte kennt, weiß, daß das größte Unglück, das je über Deutschland kam, von Rom ausging, und wer die Geschichte der Päpste las, weiß, daß es eben auch Menschen waren, die auf dem päpstlichen Stuhle saßen, und eine Reihe derselben will ich nicht schildern. Sie wollen ferner das Eölibat nicht mehr. Wir haben aber vor noch nicht langer Zeit in einem rheinischen bischöflichen Erlaß gelesen, daß den katholischen Priestern wenigstens gerathen wird, ihre Haushälterinnen nicht auf Reisen zu nehmen. Ich will weiter nichts über Dasjenige sagen, was die Geschichte hier lehrt. Die Deutsch-Katholiken haben sich ferner gegen den Beichtstuhl erklärt. Ich kann mir wohl den Mann als frommen Mann denken, der glaubt, ein Mensch habe die Macht und die Kraft, Sünden zu vergeben, aber Demjenigen wird man nicht ent-

gegentreten wollen, der das Gegentheil glaubt. Als in Tarnowitz der Pöbel das Gasthaus, wo Konge übernachtete, umringte, die Fenster einwarf und nach seinem Blute lechzte, rief die preussische Ortsbehörde amtlich den katholischen Geistlichen des Orts, der ganz katholisch ist, herbei. Es war Nacht, der Geistliche mußte sich auf eine Erhöhung stellen, und, umgeben von dem Landrichter und seinen Unterbeamten, die Menge ermahnen, ruhig nach Hause zu gehen. Der Geistliche konnte nicht wohl anders, und er ermahnte die Menge zur Ruhe, und damit man ihn besser sehe und sein Eindruck um so größer sey, wurden von den Bergleuten des nahen Bergwerks, welche von der Behörde requirirt worden waren, die Laternen ganz nahe an ihn gehalten, und als der Pöbel ihn erkannte, hieß es: heute sagst Du uns so, aber letzten Sonntag hast Du im Beichtstuhl etwas ganz Anderes gesagt. Wer also von Einrichtungen, die, wie Alles in der Welt, mißbraucht werden können, sich lössagt, verdient nicht, daß ihm eine Staatsgewalt entgegentritt. Und was lehrt denn der Hauptgrundsatz der deutsch-katholischen Lehre? Er sagt, wir wollen keine Einerleiheit des Glaubens. Wenn ein Glaubensbekenntniß vom Niederfahren zur Hölle, von dem Auferstehen des Leibes ic. spricht, so ist es eine Heuchelei, wenn man von Millionen oder einer halben Nation fordert, daß sie streng dieses Glaubensbekenntniß halten, und darnach denken soll. Eine Einerleiheit des Glaubens führt also zur Heuchelei, und nur die Einerleiheit in der Moral und in der christlichen Lehre führt zur Vereinigung, und dieser große Satz, der an sich genügt, um dem Sektenwesen die Wurzel auszubrechen, weil er so groß ist, daß er alle Sekten in sich aufzunehmen vermag, ist der einzige, den unsere jezige Zeit aufzustellen würdig ist. Schon der große Lessing sagt in seiner herrlichen Parabel von den drei Ringen, daß sie nicht zu unterscheiden seyen, daß der Vater selbst sie in der Absicht so täuschend ähnlich machen ließ, um sie nicht unterscheiden zu können; und nun sollte eine Staatsregierung, eine Kammer sich anmaßen wollen, den ächten Ring herauszufinden oder von dem Einen zu sagen, er sey unächt, und woran, sagt Lessing, soll man den ächten Ring gleichwohl erkennen? Daran, daß er die

Kraft hat, Diejenigen, die ihn tragen, angenehm zu machen vor Gott und Menschen. Wenn man nun aber Denjenigen, die den Ring tragen, den Beweis offen lassen will, daß sie den ächten Ring haben, so muß man ihnen auch die Freiheit lassen, sich angenehm zu machen vor Gott und Menschen. Man muß die Kirchen öffnen, und die Pfarrer der neuen Gemeinden nicht auf republikanischen Boden hinauszwingen, nicht einen Loose nöthigen, aus dem Lande zu gehen, sondern die Freiheit gestatten, Denjenigen, die einen Ring tragen, der ihnen nicht beliebt, für unächt zu erkennen. Und nun, da ich hier angekommen bin, freut es mich, dem Herrn Antragsteller nochmals meinen Dank aussprechen zu können, daß er seinen Antrag nicht darauf beschränkte, bloß den Deutsch-Katholiken die Glaubensfreiheit zu vertheidigen, sondern den Antrag allgemein stellte, und allen Religionen den gleichen Anspruch vindiciren will. Zum Schluß möchte ich Ihnen noch zurufen, was der große Lessing den Richter sagen läßt, vor den die Klage der streitenden Söhne mit den verschiedenen Ringen kam:

„Wohlan!

„Es eifre Jeder seiner unbestoch'nen

„von Vorurtheilen freien Liebe nach!

„Es strebe von Euch Jeder um die Wette,

„die Kraft des Steins in seinem Ring an Tag

„zu legen, komme dieser Kraft mit Sanftmuth,

„mit herzlicher Verträglichkeit, mit Wohlthun,

„mit innigster Ergebenheit in Gott

„zu Hülff! Und wenn sich dann des Steines Kräfte

„bei Euern Kindes-Kindeskindern äußern:

„So lad ich über tausend, tausend Jahre

„sie wiederum vor diesen Stuhl. Da wird

„ein weiserer Mann auf diesem Stuhle sitzen,

„als ich; so sagte der bescheidene Richter.“

So sagt der bescheidene Richter, und ich denke, wir und die Regierung sollten nicht minder bescheiden seyn, und durch den Beitritt zu dem ersten Antrag des Herrn Antragstellers bethätigen, daß wir nicht anmaßender seyn wollen, als Derjenige, der selbst die Ringe so täuschend machen ließ, daß er sie nicht mehr zu unterscheiden vermochte. (Allgemeines Bravo.)

Ministerialpräsident Geheimerath *Nebenius*: Die Bescheidenheit kann die Regierung nicht hindern, ihre Pflicht zu erfüllen, und die Gesetze zu handhaben. Sie hat durch ihr Verfahren in der Angelegenheit der katholischen Dissidenten Nichts gethan, als wozu sie durch ihre Pflicht und die Gesetze gebunden war. Ich werde Gelegenheit finden, Ihnen später Dieß klar zu machen. Für jetzt erlaube ich mir aber die Frage: ob es gestattet ist, die Unterstützung einer Motion dazu zu benützen, um durch einen ausführlichen Vortrag einer künftigen Diskussion vorzugreifen, und nicht nur zu besprechen, was einer spätern Diskussion vorbehalten bleiben soll, sondern auch noch Fragen und Thatsachen zu berühren, deren Erörterung im Laufe der künftigen Diskussion wohl nicht an ihrem rechten Platz seyn würde, und die, wie ich glaube, uns gar nichts angehen. Wohin würde es mit unseren Verhandlungen kommen, wenn bei der Unterstützung einer Motion eine größere Zahl von Kammer-Mitgliedern die Gelegenheit nehmen wollte, Aehnliches zu thun. Ich will hier die Tugend der Bescheidenheit üben, und mich der Geschäftsordnung unterwerfen, also nicht versuchen, manche Behauptungen des Herrn Abgeordneten, die die Regierung berühren, hier zu erörtern oder zu widerlegen, sondern behalte mir Dieß auf die Zeit vor, da die Sache an der Tagesordnung seyn wird.

Präsident: Ich muß allerdings darauf aufmerksam machen, daß es sich gegenwärtig noch nicht um die Discussion der Sache selbst, sondern die Vorfrage handelt, ob der Gegenstand an die Abtheilungen gewiesen werden solle, und in dieser Hinsicht ist es nicht nur der Geschäftsordnung, sondern auch der Uebung entsprechend, daß die Redner sich auf eine kurze Begründung beschränken. Außerdem sehe ich mich veranlaßt, allen Mitgliedern in's Gedächtniß zu rufen, daß die vorliegende Materie eine sehr delicate ist, und man sehr leicht gegenüber von Andern die allerartesten Verhältnisse, die man sich denken kann, verlegt, und wenn auch in diesem Saale Einzelne nicht von solcher Zartheit seyn sollten, so ist Dieß im Lande überhaupt der Fall, und man muß sich deshalb sehr hüten, bei der Discussion dieser Sache Dinge zur Sprache zu bringen, oder Aeußerungen in einer Form sich zu erlauben,

wodurch ein Theil in seinen religiösen Gefühlen gekränkt würde.

Ministerialpräsident Geheimerath *Nebenius*: Dieser Ermahnung des Herrn Präsidenten muß ich mich von ganzem Herzen anschließen. Ich darf erwarten, daß man die Rücksichten, die eine Kirche zu fordern hat, welcher der größere Theil der Bewohner des Großherzogthums angehört, nicht außer Acht lassen wird.

Matth: Als ich mir vornahm, die Motion des Abg. *Zittel* zu unterstützen, habe ich mir selbst Dasjenige gesagt, was uns der Herr Präsident so eben zu bedenken gegeben hat. Dessenungeachtet muß ich mich gegen die Aeußerung verwahren, die wir von der Regierungsbank vernahmen, die Aeußerung, daß Alles nicht am Platz sey, was diese Herren auf jener Bank eben nicht gerne hören. Alles ist hier am Platz, was die Zeit und das Volk gern hört. Der Gegenstand der Motion ist ein freies Kirchenvereinsrecht, unbeschadet der staatsbürgerlichen Rechte, unter dem Schutz und der Aufsicht des Staats. Dieß ist es, was unser Jahrhundert fordert und was von der Regierung zu verlangen die Motion des Abg. *Zittel* der Kammer vorschlägt. Es ist ihm nicht nur gelungen, diese Forderung tief und schlagend zu begründen, sondern es ist ihm auch das Schwerere gelungen, den Schlingen und Fallstricken zu entgehen, die dem offenen Ausdruck der Ueberzeugung auf dem kirchlichen und religiösen Gebiet mehr als auf dem politischen von Denjenigen gelegt wird, die da glauben, sie hätten Religion, Kirche und Staat allein gepachtet, um sie zu ihrem größtmöglichen Nutzen auszubenten. Ich folge seinem Beispiele, und werde mich wohl hüten, diesen Gegnern Waffen in die Hände zu geben, womit sie die heilige Einfalt und die blinde Schwärmerie auszurüsten pflegen. Wenn der Kampf entbrennt, werden wir unsere beiderseitigen Waffen messen, und ich möchte deshalb für jetzt nur die Hoffnung aussprechen, daß die Ausnahme von der staatsbürgerlichen Vollberechtigung, die der Herr Antragsteller, obgleich nur ungern und speziell in Beziehung auf die Israeliten, zugestehen will, von der Kammer gestrichen und in die Regel des Rechts gezogen werde. Was meine Ansicht über das Verhältniß der Staatsgewalt in Beziehung auf die kirchliche Bewegung

betrifft, so will ich mir die Worte aneignen, die einer unserer ersten Denker, D a u m e r, in einer kleinen aber inhaltsschweren, in Bayern gedruckten Schrift, am Schluß niedergelegt hat, wo es heißt:

„Es löse die weltliche Macht den Bund, den sie mit einer längst erschütterten und immer haltloser werdenden geistlichen geschlossen, sie wähne nicht mehr, in dieser eine wesentliche und unerseglische Garantie ihrer Existenz zu besitzen, sie gebe dem Werden der Enthaltung des religiösen Bewußtseyns Raum, setze diesem die wichtigsten und notwendigsten aller Entwicklungs-Prozesse keinerlei Widerstand und Hemmnisse entgegen, fördere denselben vielmehr nach Kräften, und sie wird nichts dabei verlieren, wird nur gewinnen; ein unendliches Mißbehagen, eine grenzenlose Bitterkeit wird schwinden; die Hauptdifferenz, an welcher unser Daseyn krankt, wird weggenommen seyn, und leicht werden dann auch die übrigen Probleme ihre Lösung finden!“

Ich unterstütze den Antrag auf den Druck und die Berathung der Motion.

M e z: Auch ich unterstütze den Antrag auf den Druck und die Berathung der Motion. Der Umstand, daß der Herr Antragsteller sich veranlaßt sah, einen eventuellen Antrag zu stellen, bewegt mich, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß ich es fast billige, daß die Bekenner der mosaischen Religion bis jetzt noch nicht Theil genommen haben an einer Religion, deren Bekenner noch nach 1800 Jahren fähig waren, Menschen auszuschließen von der Theilnahme an ihren politischen und bürgerlichen Rechten. Ich werde nimmermehr tadeln, daß die Juden sich bisher nicht mit uns vereinigt haben, hoffe aber, daß sie durch den neuen Fortschritt auf dem Felde der Religion nunmehr werden veranlaßt werden, sich mit uns zu vereinigen. Der wesentliche Charakter der Deutsch-Katholiken scheint mir darin zu liegen, Brüder gegen Brüder zu seyn, und wenn die Bekenner der jüdischen Religion sehen, daß wir diesem Bekenntniß treu und aufrichtig huldigen, so werden sie gewiß nicht länger anstehen, sich mit uns zu verbinden.

T r e s u r t: Der verehrte Herr Antragsteller hat ein schönes und heiliges Wort ausgesprochen, von dem ich wünsche, daß es uns Allen, nicht bloß in unserem parla-

mentarischen Leben überhaupt, sondern besonders bei der Berathung der vorliegenden Frage heilig seyn und stets vor Augen schweben möge. Es ist das schöne Wort, die Liebe soll versöhnen, was der Glaube entzweite. Ich beklage aber, daß schon der Vortrag des verehrten Herrn Antragstellers, ungeachtet viel Schönes, Kräftiges und Wahres darin gesagt wird, nicht in allen Punkten dieses schönen christlichen Wortes eingedenk gewesen ist, und beklage noch tiefer, daß ein Redner nach ihm noch mehr diese heilige christliche Lehre aus den Augen gelassen hat. Nach den Vorträgen, die wir vernahmen, ist es kein Zweifel, daß allen Denjenigen, die in ihrem alten Glauben verharren wollen, keine Wahl übrig bliebe. Sie sind von den verehrten Herren Rednern und vielleicht noch von vielen mit ihnen voraus mit der Alternative gebrandmarkt worden, entweder Jesuiten und Ultramontane, Pietisten oder Heuchler zu seyn. Etwas Anderes gibt es außer dem Deutsch-Katholicismus und der sogenannten Lichtfreundschaft nicht mehr. Wenn man aber mit den Worten der Liebe in eine Versammlung tritt, die zur Zeit noch von lauter altgläubigen Christen zusammengesetzt ist, so entspricht es jener Liebe nicht und es ist nicht ächt christlich, mit dieser Alternative unter sie zu treten, den Gliedern dieser Versammlung voraus zu verkündigen: wenn ihr euch nicht mit uns vereinigt, so habt ihr nur einen jener Ehrentitel in Anspruch zu nehmen. Ich glaube, daß Diejenigen, die eventuell mit dem Titel der Heuchler gebrandmarkt werden, vielleicht bei näherer Betrachtung, selbst in diesem Saale, nicht die kleinste Zahl ausmachen dürften, und der verehrte Herr Antragsteller hat gewiß auch den Neu-Katholiken nicht gerade das größte Lob gezollt, wenn er von ihnen sagt, sie setzen sich aus allen Denjenigen zusammen, die nicht mehr auf dem Boden ihres Glaubens stehen, die also bis zu dem Augenblick, wo sie zu dem Neu-Katholicismus übergehen, auch zu jener größern Zahl von Heuchlern und Gleichgültigen gehörten. Ich glaube aber, daß es eine wahrhaft unverantwortliche Härte ist, alle Diejenigen, die nicht bis auf das letzte Jota Alles glauben, was ihre Kirche zu glauben und anzunehmen hat, zum Voraus mit dem Namen „Heuchler“ zu bezeichnen. Man kann manche Sätze eines gewissen

Glaubensbekenntnisses nicht für so wesentlich halten, daß es durchaus nothwendig ist, sie anzunehmen, und man kann dessenungeachtet die Lehren einer Kirche im Ganzen hoch und heilig achten und ihr im Uebrigen getreu seyn, ohne deshalb den Namen eines Heuchlers zu verdienen. Ich sage nochmals, Liebe soll es seyn, die den Zwiespalt des Glaubens versöhnt, aber ich bitte die Kammer, bei der Erörterung der wichtigsten Angelegenheit, die vielleicht auf diesem Landtag zur Sprache kommt, immer dieses Spruches eingedenk zu seyn. Betrachten Sie Ihre Glaubensgenossen und die Genossen anderer Kirchen mit jener Liebe, Duldbung und Schonung und nicht in einer Weise, wie wir sie so eben vom Abg. Wassermann vernommen haben. Ich will nicht in das Detail der Motionsbegründung eingehen, und überhaupt der Discussion nicht vorgreifen, unterstütze aber von Herzen insbesondere jenen Antrag, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller Staatsangehörigen verlangt.

Straub: Schutz und Sicherheit des Rechts ist ein Hauptzweck des Staats und da, wo ein Bürger auf einem festen Rechtsboden steht, ist ihm von selbst schon die Möglichkeit gegeben, sich frei zu entwickeln, nach Erreichung aller derjenigen Lebenszwecke zu streben, die den Menschen nach seiner Ansicht glücklich machen. Er ist hier nicht weiter beschränkt, als durch die gleichen Rechte der Andern. Der religiöse Glaube der Menschen kann deshalb im Staat nur insoweit in Betracht kommen, als er die Ursache von Begehung oder Unterlassung von Rechts-handlungen werden kann, und sich dazu vereignschaftet, die Rechtsphäre des Staats oder der Staatsbürger unter sich zu erweitern. Nur die practische Seite des Glaubens kann als Gegenstand betrachtet werden, dem der Staat seine Aufmerksamkeit zu widmen hat. Darum kann es auch für den Staat ganz gleichgültig seyn, welche Vorstellung die Menschen von einem Gott und ihrem Zustand jenseits des Grabes haben. Es kann ihm gleichgültig seyn, ob die Menschen in einerlei oder zweierlei Gestalten das Abendmahl empfangen, ob sie an zwei oder sieben Sakramente glauben. In Weiteres einzudringen, darf der Staat sich nicht erlauben, ohne den Charakter einer Zwangsanstalt anzunehmen und ohne sich, so zu sagen,

zum Zuchtmeister des Gewissens selbst aufzuwerfen. Auch kann er an den religiösen Glauben weder Vortheile noch Nachtheile knüpfen, ohne sich, wie heute bereits gesagt wurde, einem Vorwurf der Beschränkung der Gewissensfreiheit auszusetzen. Prüfen wir nun die practische Seite des Deutsch-Katholicismus, so bürgt uns gegen alle denkbaren Eingriffe in die Rechtsphäre der Einzelnen sowohl, als der Gesamtheit schon die einzige Thatsache, daß die Befenner dieses Glaubens Christen sind. denen vor Allem die Pflicht aufliegt, ihre Mitmenschen als Kinder eines und desselben Vaters anzusehen und sie wie Brüder zu lieben. Ist einmal ein solcher Grundsatz in die Brust der Menschen eingeprägt, so bietet er eine größere Schutzwehr und Garantie gegen Rechtsverletzungen dar, als die Strafgesetze der ganzen Welt, denn was nützen diese, wenn nicht schon das innere Pflichtgefühl den Menschen antreibt, die Rechtsphäre seiner Mitmenschen zu achten. Ich frage weiter, was sind die Deutsch-Katholiken für Christen? Und muß mir hierauf antworten: Es sind diejenigen Christen, die sich von einem Kirchenoberhaupt losgesagt haben, das seine religiösen Machtgebote selbst dann durchsetzen will, wenn sie im Widerspruch mit den Staatszwecken stehen und das, wie wir leider in unserem Lande mit den gemischten Ehen erfahren haben, im Stande ist, einer Anordnung Widerstand zu leisten, die der Staat nur darum getroffen hat, um die verfassungsmäßig garantierte Freiheit der Staatsbürger aufrecht zu erhalten. Es sind ferner diejenigen Christen, die ihren Geist nicht wollen bannen lassen in starre Dogmen, sondern fest stehend auf dem Boden der heiligen Schrift nur diejenigen Lehren in sich aufnehmen, welche die freiforschende Vernunft anerkennt, und deren Zwang Heuchelei oder Lüge ein Gräuel ist; es sind ferner diejenigen Christen, welche anders Glaubende nicht verdammen oder sogar verfolgen, und sich auch nicht höher und gottgefälliger dünken, wie Diese; es sind endlich diejenigen Christen, die es sich zur ersten Pflicht machen, ihren Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen. Hingesehen auf diese Eigenschaften der Deutsch-Katholiken, halte ich es für eine reine Unmöglichkeit, daß ein rechtlich denkender Staat solchen Glaubensgenossen, deren inneres Pflichtgefühl eine so tüch-

tige Garantie gegen alle Rechtsverletzung darbietet, indem eine werththätige Bruderliebe nothwendig einen allgemeinen Frieden, eine allgemeine Rechtsachtung und, so zu sagen, den Himmel schon auf dieser Erde schaffen muß, nicht wenigstens die gleichen Rechte gewähren, wie den übrigen Bürgern, sondern ich glaube im Gegentheil, daß er eine solche neue Bewegung, deren Triebfeder mit den Prinzipien eines Rechtsstaats so sehr übereinstimmen, als eine kostbare Pflanze betrachten muß, die nicht verkümmert werden darf, sondern auf das Sorgfältigste zu pflegen ist.

Ich unterstütze die Motion.

Welcker: Es ist nicht das erste Mal, daß wir in diesem Saale auch über kirchliche Angelegenheiten verhandeln. Ich erinnere nur an die zahlreichen Petitionen vieler katholischen Geistlichen und Laien um Aufhebung des Cölibats, die fast immer einstimmig in diesem Hause Unterstützung und Zustimmung fanden. Bei diesen Verhandlungen hat sich das Schöne und Herrliche gezeigt, daß man über religiöse Angelegenheiten sprechen konnte, mit der vollen brüderlichen Achtung der Gleichheit und der gleichen Berechtigung der christlichen Confessionen, und daß man sich in diesem Sinne auszudrücken vermochte, ohne mit argwöhnischen oder mißtrauischen Augen beurtheilt oder mißdeutet zu werden. Ich habe damals gesprochen und spreche noch jetzt als der Vertreter einer ganz katholischen Bevölkerung. Glauben Sie mir, daß, wenn ich irgend ein verlegendes Wort gegen die katholische Kirche zu sagen hätte, ich in diesem Fall, wenn es möglich wäre, lieber geschwiegen, als meine Committenten auf solche Weise verletzt haben würde. Die Sache steht aber anders, und ich sage es laut, wenigstens im Namen und dem Sinne von Neunzehnthellen der Katholiken des Landes, und ich spreche im Sinne meiner Wähler, wenn ich mich gegen beschränkende Maßregeln der fraglichen Art erkläre. Geistliche und Weltliche haben es mir gedankt, als ich Bitten unterstützte, die jetzt zum Theil von Seiten der deutsch-katholischen Kirche zu Tage kommen, und ich kann nur wünschen, daß auch ferner diese Angelegenheit im Geiste der Freiheit, aber auch der Brüderlichkeit erledigt werden möge.

Die Mitglieder, die für die vorliegende Motion gesprochen, haben sich in dem Einen Wort: *F r e i h e i t* vereinigt,

und diese müßten mit sich selbst in Widerspruch gekommen seyn, wenn sie der altkatholischen Kirche Beleidigungen oder Verletzungen hätten sagen wollen. Sie haben es nicht gewollt, und wenn von dem historischen Standpunkt aus über die Wirkungen einer Kirche und davon gesprochen worden ist, daß Diejenigen, die mit Zwang und Gewalt von dem Staat in jener Kirche zurückgehalten werden, Heuchler seyn würden, so hat man damit nicht gesagt, daß Derjenige ein Heuchler sey, der mit voller und eigener Ueberzeugung seiner Kirche treu bleibe. Keine Idee habe ich davon vernommen. Wenn ich aber sage, daß ich als Protestant mich beleidigt fühlen könnte, so wird diese meine Behauptung noch klarer geworden seyn. Eine Reformation der kirchlichen Verhältnisse wollen die Neukatholiken, aber sie verschmähen das Lutherthum, den Calvinismus und die deutsche Missionskirche, weil diese in den engen Schranken des sechszehnten Jahrhunderts stehen blieben, und für den freien Geist der heutigen Zeit zu eng sind. Also nicht um meine Kirche zu schmähen, unterstütze ich die Religionsfreiheit und Vollberechtigung der Deutsch-Katholiken, und nun erlaube ich mir nur noch einige Hauptgründe herauszuheben, aus welchen die vorliegende Motion meine Zustimmung erhält. Vor Allem spricht dafür unser gesetzliches Recht, was ich nicht näher ausführen will; allein ich trage die vollkommene Ueberzeugung in mir, daß unsere Verfassung den Deutsch-Katholiken Dasjenige gibt, um was der Herr Antragsteller gebeten hat. Daß man gegen diese Verfassung einzelne Bestimmungen älterer Gesetze aufgesucht und geltend gemacht hat, ist eben dieselbe Erscheinung, die man häufig da findet, wo allgemeine Verfassungsgrundsätze sprechen und man diese zu vernichten sucht, indem man aus dem Staube der Archive und alter Landesgesetze entgegen gesetzte Bestimmungen geltend machen will. Bei der späteren Diskussion dieses Gegenstandes, werde ich diesen Punkt etwas näher ausführen. Meine Berechtigung als Volksvertreter ist es aber, daß ich in diesem Sinne die deutschkatholische Kirche unterstütze, auch wenn ich ihre Grundsätze gar nicht billigte, und gar nichts Schönes und Großes darin fände. Ich finde aber in dieser Bewegung etwas außerordentlich Großes und Herrliches. Es tritt hier die Religiosität hervor, und auch Diejenigen, die an

ihrem Glauben mit treuem, religiösem Gemüth hängen, sollten sich über die Größe der Erscheinung dieser neuen Kirche freuen, denn sie macht Deutschland größere Ehre als irgend Etwas, was die deutschen Regierungen gethan haben. Man sah schon seit Voltaire's Zeiten die Welt zerfallen in eine Schaar von Solchen, die in ihrer Kirche durch weltlichen und geistlichen Arm zusammengehalten werden und deren freier Geist sich gegen diesen Zwang empört, und in eine große Menge Anderer, die leider sich nicht weiter bewegen können, als bis zu dem Standpunkt der Negation, und mit Voltaire, den neuen Hegelianern und Feuerbach alle Religion verwerfen. Hier haben Sie nun aber ächt deutsche That, die mitten durch diese Extreme durchgeht, nicht den süßeren Zwang des alten Pfaffenthums, sondern Freiheit und Liebe sucht und will, und ächt religiöse Gesinnung und das religiöse Bedürfnis, sich mit den Brüdern über die höchsten und heiligsten Angelegenheiten zu vereinigen, zu befriedigen wünscht. Das nenne ich eine große That. Die Grundsätze dieser neuen Lehre sind ebenfalls vortrefflich, selbst in dem engeren Gebiete der Freiheit. Der Mensch wandelt von heute auf morgen, und der von übermorgen ist vielleicht ein Anderer als Jener der gestern war. Dieser Mensch kann nicht gebunden werden; sein freier sittlicher Geist läßt sich keine Fesseln anlegen durch die Schranken menschlicher Satzungen und Begriffe. Die Ueberzeugung kann wechseln, und bleibt nur in einem Hauptpunkte, der göttlicher oder sittlicher Natur ist, fest stehen. Nun sagt aber diese neue Kirche, wir wollen uns im Geiste christlicher Liebe vereinigen, glaube Jeder, was er heute glauben kann, und glaube er morgen, was ihm seine innerste Ueberzeugung und der göttliche Geist, der ihm eingehaucht ist, eingibt; er ist unser Bruder und Mitglied unserer Gemeinde, so lange er es seyn will und zu dem Geiste unserer Kirche sich bekennt. Die Kezer- und Dogmenstreitigkeiten haben aufgehört; sie haben sich Bahn gebrochen und weggeräumt die Hindernisse, die dem Licht entgegenstanden. Die Weltgeschichte kennt manche Bewegungen der Menschheit, geläutert durch die Religion; allein Das hat die Menschheit noch nicht eingesehen, daß ein religiöser Verein die Kezer- und Dogmenstreitigkeiten wegwirft, und als einzigen

Verhandlungen der II. Kammer 1845/46. 18 Prot.-Bst.

Grundsatz brüderliche Liebe in Handlungen und Werken an die Spitze stellt. Wir werden sehen, wie weit die Menschheit des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland kommt, wenn einmal alle jene Kräfte, die jetzt im Schutram, in Dogmenstreitigkeiten und Kezerverfolgungen vergeudet werden, in dem Streben brüderlicher Liebe und in dem Geiste christlicher Religion sich vereinigen. Es läßt sich nicht voraussehen und kein Geist kann es ahnen, was in dieser Hinsicht für die Menschheit durch die neue Lehre geschehen kann. Auch unsere protestantische Confession, ich bin es überzeugt, mag sie in diese Kirche eingehen oder nicht, wird sich an diesen ächten und rechten Früchten unserer heutigen Bildung laben, und das Beste davon in sich aufnehmen. Die Bewegungen in der protestantischen Kirche bürgen mir dafür und geben die Hoffnung, daß der Grundgedanke der neuen Kirche seine Verwirklichung erhält, nämlich die Einigung der großen Deutschen Nation in ihrer religiösen Ueberzeugung, wenn nicht durch absolute Einheit der Form, doch wenigstens durch völlige Einheit im christlichen Leben und religiösen Bestrebungen. Es ist Dies ein Ziel, dem gewiß die edelsten Geister, von Leibniz an bis auf die heutigen Tage, mit vollem Stolz und Bewußtseyn, das Höchste und Herrlichste zu befördern, sich anschließen müssen. Eine solche Vereinigung ist auch nicht so ganz ein Phantom, wie man denken mag. Wohl hat man einst das jüdische Volk das auserwählte Volk genannt, weil es ausgezeichnet war vor vielen andern Völkern durch Reinheit in Beziehung auf religiöse Vorstellungen, und weil es auf einem im Ganzen höheren Standpunkte der Cultur für fähig gehalten wurde, die göttliche Offenbarung aufzunehmen. Aber der Geist Gottes wird fähig seyn, eine neue Entwicklung des Menschengeschlechts an der Hand der Religion und der neuen Reformation aufzunehmen, und in Sinn, Gemüth und Bildung die deutsche Nation zu einem auserwählten Volk Gottes zu machen. Aus diesen Gründen unterstütze ich von Herzen die ganze Motion. (Allgemeines Bravo.)

Vader: Ich erkenne die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes an, den der Herr Antragsteller zur Sprache gebracht hat, und unterstütze deswegen den Antrag, denselben in die Abtheilungen zur Berathung zu verweisen.

Wenn gleich mit dem Grundsatz der Gewissens- und Religionsfreiheit vollkommen einverstanden, so kann ich doch nicht alle, von dem Herrn Antragsteller ausgesprochene Ansichten theilen, will jedoch heute auf ein Detail nicht eingehen, sondern nur die Bemerkung hier niederlegen, daß ich mit meiner Unterstützung nicht zugleich auch eine Unterstützung oder die Billigung des ganzen Inhalts der Motion ausgesprochen haben will, mir vielmehr vorbehalten, bei der Hauptdiskussion meine abweichenden Ansichten geltend zu machen.

Platz: Ich habe im Wesentlichen dieselbe Erklärung zu geben, wie der Abg. Bader. Obgleich nicht mit allen Ansichten des Herrn Motionstellers einverstanden, zolle ich ihm doch auch meinerseits gerne die Anerkennung, daß er den hochwichtigen Gegenstand auf eine seiner würdige Weise behandelt hat, auf eine Weise, die sehr zu ihrem Vortheil absteht von manchen Unterstützungen, die dem Hauptantrag zu Theil geworden sind. Er hat den Gegenstand als ein Mann behandelt, der die Berechtigung hat, auf diesem Gebiete vorzugsweise ein Wort mitzusprechen, als ein Mann, der schon vermöge seines Berufs und seiner wissenschaftlichen Studien völlig in die Sache eingeweiht ist. Er hat endlich denselben mit Ernst, Würde und Nachdruck behandelt, nicht aufgeputzt mit dem Schnitzplüsterchen einer Halbwisserei, und Dies ist es, was mir am meisten dabei gefallen hat. Ich will auf die Details der Motion nicht eingehen, denn sie ist so umfassend, und alle Punkte, die hier zur Sprache gebracht werden können, insbesondere das Verhältniß der Kirche zum Staat und der beiden Religionsparteien gegen einander erfordern eine ausführliche Erörterung, die der Zukunft vorbehalten bleiben muß.

Ich unterstütze aber den Antrag auf Verweisung in die Abtheilungen und auf den Vorausdruck der Motion, weil ich mit dem Herrn Antragsteller anerkenne, daß dieser Gegenstand vielleicht der wichtigste ist, der auf diesem Landtage zur Sprache gebracht werden kann, und ferner anerkenne, daß die gewaltige Bewegung, die im Schooße der protestantischen Kirche sowohl als der katholischen Kirche ausgebrochen, ein erfreuliches Zeichen von der Wiedererwachung religiösen Geistes, und ein Beweis ist, daß

heute wie vor Jahrhunderten die deutsche Nation der Träger des wahren Geistes der Religiosität und der religiösen Interessen ist. Dieselben großen Interessen, wie vor Jahrhunderten stehen heute in Frage, werden aber eine Lösung finden, die, wie ich hoffe, mit dazu beitragen wird, der deutschen Nation in der Reihe der europäischen Nationen eine höhere Stelle anzuweisen. Diese Bewegung, wenn sie im rechten Geiste geleitet und im rechten Fahrwasser erhalten wird, wenn sie sich nicht mit dem Schlamm der Aufregung besudelt, die unausbleiblich auch hier hervorgebracht werden muß, kann wiederum dazu führen, daß die deutsche Nation wie geistig, so auch religiös ein in sich geschlossenes Ganzes bildet. Diese Bewegung, wenn sie eine wahre Natur in sich trägt, wenn sie den Keim des Lebens und nicht geistigen Todes mit sich führt, kann wenigstens ein Schritt dazu seyn, der zu einer Vereinigung leitet, nachdem uns die Reformation in verschiedene Religionsparteien gespalten hat. Jedenfalls ist der Gegenstand von der Art, daß er nicht so leicht und oberflächlich behandelt werden kann. Es ist gar nicht schwer, sich in didaktischer Weise für oder auch gegen diese neue Bewegung auszusprechen, allein der Standpunkt der Regierung ist kein so leichter, als Mancher glauben mag. Eben bei der Wechselwirkung zwischen Religion, Kirche und Staat, zwischen der religiösen und politischen Bewegung der Zeit ist eine sorgfältige Prüfung und eine möglichst unparteiische Stellung von Seiten der Regierung zu wünschen. Von verweigerter Duldung und Gewissensfreiheit kann keine Rede seyn, sondern davon kann es sich handeln, in welcher Form sich die neue religiöse Bewegung zu gestalten hat und ob sie in sich selbst die Garantie trägt, daß sie nicht in ein bloßes Sectenwesen ausartet, sondern ein höheres gründliches Bedürfnis befriedigen kann. Ich habe als Protestant nicht den Beruf, mich über die Berechtigung des Deutsch-Katholicismus auszusprechen, allein, wenn seiner Zeit diese Sache zu einer näheren Erörterung kommt, wird es an der Zeit seyn, überhaupt von dem Verhältniß, in welches dieser Theil unserer christlichen Brüder zu dem übrigen zu treten hat, zu sprechen. Für heute sey mir bloß noch eine einzige Bemerkung erlaubt. Man hat diejenigen, die bis jetzt an der Spitze der Bewegung stehen, mit den Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts ver-

glichen. Ich meinerseits glaube, daß die Wichtigkeit jener Bewegung gerade darin besteht, daß sie weniger von der Macht einzelner großer Persönlichkeiten ausgieng, sondern, aus einer scheinbar geringfügigen Veranlassung entstanden, mit solcher Blitzesschnelle um sich griff, daß sie insofern in dem geistigen Verhältniß der Nation selbst allerdings einen gewissen Stützpunkt zu haben scheint. Was nun aber die Persönlichkeiten betrifft, die als die eigentlichen Träger der neuen Bewegung zu betrachten sind, so bin ich weit entfernt sie an Bedeutung den großen Männern des sechszehnten Jahrhunderts gleichzustellen. Ihnen ist es leicht, ihre Meinungen und Ansichten darzulegen, sie haben für Leib und Leben nichts zu fürchten, wie jene Männer zu fürchten hatten, denn dazu ist der Geist der Zeit zu weit fortgeschritten, als daß sie sich die Glorie eines Märtyrertums erwerben könnten. Es lassen sich also in keiner Beziehung, weder hinsichtlich der Großartigkeit der Persönlichkeiten, noch der Größe des Muthes die beiderlei Reformatoren auf eine und dieselbe Stufe stellen. Darauf kann es übrigens nicht ankommen, denn die Vorsehung bedient sich oft scheinbar unwürdiger Werkzeuge, um große Zwecke zu erreichen.

V a s s e r m a n n: Die neuen Reformatoren haben noch keinen Churfürsten von Sachsen gefunden.

S c h e r: An dem Tag, wo sich die erste neukatholische Gemeinde bildete, ist ein großer Augenblick in unserer Geschichtsephe eingetreten. Zum ersten Mal trat da die Vernunft in ihre Berechtigung gegenüber von dem historischen Recht, und es kam die große Wahrheit zu Tag, daß, mag auch durch Traditionen von Jahrtausenden etwas hergebracht seyn und mögen die großen Grundsätze der Freiheit noch so sehr bekämpft werden, ein Aufhalten des Stromes nicht möglich ist. Die Geschichte kennt keine Gegenwart, keine Zukunft und keine Vergangenheit, sondern sie hat Alles in Händen. Der Deutsch-Katholicismus bedarf übrigens nicht der Geschichte, um für ihn zu streiten, denn wir kämpfen mit der römischen und allen vergangenen Religionen, die ihren Kreislauf vollendet haben und untergegangen sind. Der Deutsch-Katholicismus bedarf auch des Standpunktes der Confession nicht, denn er steht über jeder Confession, nämlich auf dem Boden der Freiheit.

Von Seiten der Regierung wurde gesagt, der Staat müsse, den Deutsch-Katholiken gegenüber, seine Pflichten erfüllen. Ist es denn aber Pflicht der Regierung, sich einzudrängen zwischen die Menschen, die ihren Gott anbeten wollen? Ist es ihre Pflicht, zu sagen, Du darfst es nicht in der Weise, wie Du es thun zu können glaubst? Ist es Pflicht des Staats, Diejenigen, die zu ihm sagen, wir glauben und bekennen, daß die erste Pflicht des Christen sey, den Glauben durch Werke der Liebe zu bethätigen, zurückzustoßen, und damit anzufahren: dein Kind muß ohne Taufe beerdigt, ja es darf nicht einmal in die Bücher des bürgerlichen Standes eingetragen werden? Ist es endlich Pflicht der Regierung, über Denjenigen, der zu dem ewigen Gott beten will, die Polizeifahne zu halten und zu sagen, nur mit polizeilicher Erlaubniß darfst Du beten? Heißt es nicht, Blasphemie mit dem Namen des Ewigen treiben und ihn in menschliche Formen herabziehen, heißt es nicht, das Heiligste lästern, wenn man den Menschen verhindern will, in seiner Weise, wie es aus seinem Herzen strömt, den Ewigen anzubeten? Ich habe bei einer andern Gelegenheit meine Ansicht hierüber öffentlich ausgesprochen und werde dieselbe bei der Diskussion der vorliegenden Motion noch weiter entwickeln. Fest bin ich aber überzeugt, daß, wenn sich auch die Regierungen mit aller Kraft gegen die Vernunft stemmen, diese doch stärker ist als sie Alle. Sie wird sich Bahn brechen durch alle Macht, von der Polizei und den stehenden Heeren an bis zu den Dictaten der Ordonnanzen. Wenn ich, in Beziehung auf einen Theil der Bevölkerung des Landes, mich nicht für die Motion ausspreche, so geschieht es im Interesse der Freiheit. Ich will den Priesterstaat nicht und will auch den theocratischen Staat nicht, sondern will einzig die Vernunft, so weit sie ihr Ziel findet in dem Glauben.

Ministerialpräsident Geheimerath Nebeni u s: Der Herr Abgeordnete hat sich ohne allen Grund ereifert. Die Regierung hat weder die Neukatholiken noch sonst Jemanden gehindert, nach seiner Weise Gott zu verehren und anzubeten. Um eine derartige Erlaubniß ist die Regierung nicht angegangen worden. Wenn der Herr Abgeordnete behauptet hat, daß die Taufe der neugeborenen Kinder den katholischen Dissidenten untersagt worden sey, so ist er im

Irthum; es läge in einem solchen Verbot eine Verletzung des klarsten Gesetzes. Wenn ich sagte, die Regierung habe in Beziehung auf die Angelegenheit der Neukatholiken ihre Pflicht erfüllt, so werde ich diese Behauptung rechtfertigen, sobald die Frage selbst an der Tagesordnung ist. Für jetzt aber bitte ich, von einer Diskussion abzugehen, wodurch der künftigen Verhandlung der Kammer auf eine ganz nutzlose und zeitverschwendende Weise vorgegriffen wird.

Schaff: Seit dem Bestehen unserer Verfassung hat jeder Landtag seinen Modeartikel. Der Modeartikel des gegenwärtigen Landtags scheint in den Mannheimer Zuständen zu bestehen; denn seit der Eröffnung des Landtags kommt kein Gegenstand in der Kammer vor, wo nicht dieses oder jenes Stück aus dem Archiv oder dem Arsenal der Mannheimer Zustände herausgeholt wird, um den Gegenstand, sey es welcher er wolle, damit herauszupugen. (Wassermann: Erst seit der Abg. Schaff in Mannheim wohnt.) Der Abg. Schaff wohnt sehr gerne in Mannheim, und wenn auch die Mannheimer im Augenblick vielleicht etwas mißfällig auf ihn sehen, so werden sie sich doch überzeugen, daß der Abg. Schaff es gut mit den Mannheimern meint. Der Abg. Wassermann hat also geglaubt, er müsse seiner Unterstützung der Motion des Abg. Zittel einen besonderen Werth dadurch verleihen, daß er abermals etwas von Mannheim einfließen läßt. Er macht, indem er ein Stück von einem Rescript der dortigen Kreisregierung vortrug, dieser Behörde den Vorwurf, sie habe ohne allen Grund eine Stiftung beeinträchtigt, indem der von dem Comité dieser Stiftung angestellte Redacteur des Mannheimer Journals hätte verdrängt werden sollen. Schon aus diesem Bruchstück des Rescripts, welches der Herr Abgeordnete zu verlesen für gut fand, wird wenigstens zum großen Theil eine Rechtfertigung der Procedur der Kreisregierung sich ergeben. Wenn aber der Herr Abgeordnete das ganze Rescript verlesen hätte, so würde es bis zur Evidenz klar seyn, daß die Kreisregierung nicht nur in ihrem Recht war, sondern auch ihrer Pflicht auf das Sorgfältigste nachkam, ich meine der ihr obliegenden Pflicht, dafür zu sorgen, daß eine Stiftung ihrem Zweck nicht entzogen, und

in keiner Weise beeinträchtigt werde. Dieß allein war der Grund, der jenes Rescript der Kreisregierung hervorrief. Das Mannheimer Journal hat, wie Jedermann bekannt ist, in politischer Beziehung eine entschiedene, der Regierung feindselig gegenüberstehende Richtung; allein es ist der Kreisregierung in Mannheim, obgleich diese Stiftung unter ihrer Aufsicht steht, nicht eingefallen, den Vorstand derselben darauf aufmerksam zu machen, es solle das Journal, aus den Geldern dieser Stiftung dotirt, eine andere politische Richtung nehmen. Nur darauf wurde Derselbe aufmerksam gemacht, es solle jenes Blatt in religiösen Dingen vorsichtig seyn, weil der Stifter dieses Fonds die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens ausdrücklich zur Bedingung des Fortbestands der Stiftung gemacht hat. Der Hr. Abgeordnete hat sodann von Jesuiten gesprochen, und zwar von Jesuiten, die ganz in unserer Nähe seyen. Ich glaube allerdings, daß Solche nicht weit von uns sind. Es ist ein Grundsatz der Jesuiten, der Zweck heiligt die Mittel, und der Herr Abgeordnete glaubte selbst, es würde besser in seinen Kram taugen, wenn man einen Theil des fraglichen Rescripts nicht verlese, sondern nur den Schluß desselben zur Kenntniß der Kammer bringe. Hierin liegt so etwas, was die Väter Jesu auch practisch gemacht haben sollen. Uebrigens zweifle ich nicht, daß in jeder Sitzung ein Bruchstück von den Mannheimer Zuständen werde vorgebracht, und hoffe sogar, daß auch noch ein anderes Rescript der Regierung werde verlesen werden, wodurch dem Comité des Theaters in Beziehung auf die Ueberlassung des Theatersaals an den Herrn Ronge Einiges bemerkt worden ist. Die Mannheimer Zustände werden sich, mit einem Wort, wie ein Goldfaden durch alle Verhandlungen der Kammer bis zum Schlusse des Landtags fortspinnen. Ich versichere Sie aber, daß mir Dieß nur Vergnügen macht.

Was die Sache selbst betrifft, von der sich's jetzt handelt, so beschränke ich mich darauf, den Gründen beizutreten, womit die Abgeordneten Bader und Platz den Antrag auf Verweisung dieser hochwichtigen Angelegenheit in die Abtheilungen zum Zweck einer reislichen Berathung unterstützt haben.

Zittel: Ich habe, nach der Wendung, die unsere Be-

sprechung zuletzt nahm, den Faden da wieder aufzugreifen, wo er verlassen worden ist, und muß vorerst dem Abg. Erfurt Einiges erwidern wegen eines Mißverständnisses, das nicht nur mir und meiner Person, sondern auch der Sache selbst, von der sich's handelt, nachtheilig werden müßte oder könnte. Das war mir nie in den Sinn gekommen, Diejenigen Heuchler zu nennen, die in der Kirche, der sie angehören, beharren. Auch ich bleibe in meiner Kirche und bin kein Heuchler. Ich habe von öffentlichen Zuständen gesprochen, in denen etwas Heuchlerisches liegt, insofern nämlich, als man sich eben gezwungen sieht, einer Kirche auch in dem Falle anzugehören, wenn man mit den Prinzipien derselben in Widerspruch gekommen ist, um nicht seine staatsbürgerlichen Rechte zu verlieren. In diesem Zwang liegt, wie Sie mir Alle werden zugeben müssen, eine Heuchelei unserer öffentlichen Zustände, und Das ist eben das Schöne in dem Bestreben unserer Zeit, daß sie Wahrheit in diese öffentlichen Zustände bringen will. Darin liegt, nach meiner Ueberzeugung, die große Bedeutung der ganzen kirchlichen Bewegung. So habe ich mich ausgesprochen, und Das ist mein Sinn gewesen. Ich wüßte nicht, wie ich für Religions- und Glaubensfreiheit sprechen könnte, wenn ich nicht mit Achtung jeder religiösen Ueberzeugung gegenübertreten wollte. Was ich für mich verlange, will ich auch gerne jedem Andern zollen. Der Glaube und die religiöse Ueberzeugung ist das heilige und unantastbare Eigenthum jedes Einzelnen und dieses will ich ihm lassen, gleichwie ich von jedem Andern verlange, daß er auch mir meine Ueberzeugung lasse. Deshalb spreche ich schließlich den Wunsch oder vielmehr meine feste Ueberzeugung aus, daß in der künftigen Discussion über diesen Gegenstand eben diese Achtung vor jeder religiösen Ueberzeugung werde im Auge behalten werden. Wenn Dies geschieht, und nur wenn Dies geschieht, wird die Sache selbst zu einem erfreulichen Ziele führen.

Erfurt: Ich freue mich dieser Erläuterung und schließe mich von Herzen dem Wunsche des Herrn Abgeordneten an.

Der Präsident bringt nunmehr die Frage zur Abstimmung:

Ob der Antrag des Herrn Abg. Wassermann

angenommen, und hiernach die Motion des Herrn Abg. Zittel in die Abtheilungen verwiesen und vorausgedruckt werden solle?

Diese Frage wird einstimmig bejaht und damit dieser Gegenstand verlassen.

Es wird der Kammer vorgelegt

von dem Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer:

Das nachträgliche Budget für die Jahre 1846 u. 1847, und

von dem Ministerialrath Kirchgessner: Ein Gesegenswurf in Betreff der für 1846 und 1847 auf das Domanalgrundstockvermögen zu übernehmenden Ausgabe, mit motivirendem Vortrag.

Beilage Nr. 2 und 3.

(Viertes Beilagenheft, Seite 21—72 und Seite 73—80) Beide Vorlagen werden der Budget-Commission zum Bericht zugewiesen.

Nach der Tagesordnung erstattet nun der Abg. Keller Bericht über die von der Regierung in Beziehung auf die Ueberlinger Abg.-Wahl mitgetheilten Untersuchungsakten.

Der Referent trägt mündlich Folgendes vor:

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat uns die Akten über die Untersuchung mitgetheilt, die der Regierungsrath v. Friedrich aus Ministerialauftrag über die Abgeordnetenwahl in Ueberlingen vorgenommen hat. Die Commission hat diese Akten geprüft, aber gefunden, daß solche noch nicht spruchreif sind, sondern zuvörderst die unterlassene Beeidigung der Zeugen nachzuholen und auch noch in einigen anderen Beziehungen die Untersuchung zu ergänzen ist. Die Minorität der Commission, die die Minorität der Kammer bei der Hauptabstimmung vertrat, welsch' letztere gar keine Untersuchung haben wollte, sondern gleich bei der ersten Verhandlung glaubte, daß die Wahl des Regierungsraths Aegg für gültig erkannt werden müsse, indem alle vorliegenden Thatfachen als unerheblich erschienen, bestand aus zwei Mitgliedern, welche consequent wieder der Ansicht waren, daß weder eine Beeidigung der Zeugen, noch überhaupt eine Ergänzung der Untersuchung nothwendig sey, sondern, nach der Lage der Untersuchung, die Wahl für gültig erkannt wer-

den könne. Dieser ihr Schluß ist consequent und natürlich, denn da sie gar keine Untersuchung wollten, so bedürfen sie auch keiner vollständigen Untersuchung. Die Mehrheit der Commission dagegen, welche schon früher die That- sachen für erheblich erbielt und erkannte, daß, wenn solche bewiesen werden, die Wahl des Regierungsraths A b e g g für ungültig zu erklären sey, verlangt die unterlassene Be- eidigung der Zeugen und die Bervollständigung der Unter- suchung, weil sie glaubt, daß dieselbe, so weit sie schon geführt ist, die Thatfachen nicht ganz unerwiesen läßt, und wenn die Beeidigung der Zeugen noch hinzukommt, viel- leicht noch umfassendere Aussagen herbeigeführt werden können, auch die Aussagen, wie sie jetzt schon vorliegen, zu einer Umstosung der Wahl führen könnten, wenn sie be- schworen werden. Die Commission stellt hiernach den An- trag, die Beeidigung, wenigstens der Hauptzeugen, vorzu- nehmen und noch einige Fragen an sie zu stellen, die den Stand der Sache in der Untersuchung aufklären. Es hat sich indessen zwischen der Majorität und Minorität der Commission noch eine weite Differenz ergeben, indem die Mehrheit die Beeidigung der Zeugen verlangt, während die Minorität dieselben nur handgelübblich vernommen haben will, indem sie glaubt, daß die bestehenden Gesetze, besonders die Eidesordnung nicht vorschreibe, daß in einem Fall wie dieser, eine Beeidigung einzutreten habe. Es ist allerdings richtig, daß unsere Eidesordnung nicht von ei- nem solchen staatsrechtlichen Prozeß und einer solchen staatsrechtlichen Entscheidung handelt, wie sie hier der Kammer vorliegt, nämlich von der Gültigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten, die sowohl in Rücksicht auf den Gewählten, als den Wahlbezirk und das Interesse des ganzen Landes zu den wichtigsten Angelegenheiten und Entscheidungen gehört, die überhaupt vorkommen können. Es ist richtig, daß unsere Eidesordnung nicht ausdrücklich davon spricht, denn wie kann ein Gesetz, das im Jahr 1803 gegeben ist, von der Beeidigung der Zeugen sprechen, die in Folge der Verfassungs-Urkunde, welche erst im Jahr 1819 ins Leben trat, nothwendig geworden ist. In der Eidesordnung kann nicht gesagt seyn, daß eine Beeidigung der Zeugen bei Wahlstreitigkeiten eintreten solle; allein, wenn auch unsere Eidesordnung Dieß nicht enthält, so

glaube ich doch, daß sie, ihrem Geist und Wortlaut nach, der Beeidigung der Zeugen nicht entgegensteht. Denn was will unsere Eidesordnung? Sie will keine neue Gesetzge- bung über den Eid einführen, sondern sie sagt, es soll hin- sichtlich des Eides bei den Vorschriften des gemeinen Rech- tes verbleiben, oder mit andern Worten, es soll einem allzugroßen Mißbrauch und einer allzugroßen Bervielfälti- gung des Eides vorgebeugt werden, und sie sagt deshalb auch in Beziehung auf Civilprozesse, daß bei einem Streit- objekt unter 24 fl. ein Eid nicht zulässig sey, und zwar so- wohl kein Haupteid als kein Zeugeneid. Wenn es sich da- gegen um mehr als 24 fl. handelt, so soll sowohl der Haupteid als der Zeugeneid stattfinden, und in Beziehung auf Strafsachen ist gesagt, daß in einigen Fällen die Be- eidigung der Zeugen vorgenommen werden solle. Sie scheidet überhaupt alle wichtigen Fälle aus und sagt, daß hier eine Beeidigung vor sich zu gehen habe, während bei un- wichtigen Dingen und bloßen Polizeisachen ein Handge- lübbe stattfinden solle. Wende ich diesen Wortlaut und den Geist unserer Eidesordnung auf den vorliegenden Fall an, so werde ich denn doch zu der Ueberzeugung gebracht, daß hier eine Beeidigung einzutreten habe, denn ist denn hier von einer geringfügigen, unbedeutenden Sache, etwa bloß von einer polizeilichen Untersuchung die Rede? Ja, wenn es sich davon handelte, ob Diejenigen, welche jene Wahl- bestechung begangen haben, polizeilich bestraft werden sollen, könnte man diese Sache eine polizeiliche nennen, oder mit andern Worten, wenn die Untersuchung nur zum Zweck der Bestrafung jener Menschen geführt würde, könnte man von einer polizeilichen Untersuchung sprechen. Hier aber, wo die Kammer ein staatsrechtliches Erkenntniß über die Gültigkeit einer Wahl geben solle, muß, nach dem Sinne und Geist der Eidesordnung, eine Beeidigung eintreten, denn der §. 13 derselben sagt, daß es in Beziehung auf Zeugeneide, Schätzungseide und Eide der Kunstverständ- igen bei den Vorschriften des gemeinen Rechtes bleiben solle, nämlich die Zeugen schwören müssen, mit Ausnahme der Objekte unter 24 fl. Wenn ich nun den Maßstab des Verfahrens in Civilprozessen an die vorliegende Sache lege, so wird es kein Zweifel seyn, daß eine Beeidigung stattzufinden hat. Der Jurist nennt die Untersuchung über

ein Wahlrecht eine Untersuchung über den Civilstand, und hiezu wird sich auch der fragliche Fall vereignen. Nun sagt aber die Prozeßordnung im §. 1174, daß bei Standesklagen die Appellation stets zulässig sey, und damit spricht sie aus, daß sie jede Standesklage auf 50 fl. schätzt. Wenn nun die Eidesordnung im Allgemeinen von 24 fl. spricht, so haben wir hier eine positive Vorschrift, die in Standesklagen von dem geringsten Werth auf das Doppelte anschlägt. Die Commission war deshalb der Ansicht, daß die Eidesordnung hier einer Beeidigung nicht entgegenstehe, wenn man sie ihrem Geist und Wortlaut nach gehörig anwende. Außerdem wünscht dann aber die Commission noch, daß an einzelne Zeugen noch einige weitere Fragen gestellt werden möchten, und hat beschlossen, in dieser Beziehung ein Schreiben an das Großherzogliche Staatsministerium zu erlassen, welches nach dem Entwurf der Commission folgendermaßen lauten würde:

Der Berichterstatter verliest diesen Entwurf und bemerkt schließlich, daß, was die vorgenommene Untersuchung selbst betreffe, es geradezu gegen den Zweck derselben wäre, solche hier zu verlesen. Die Kammer werde der Commission das Vertrauen schenken, daß sie die Akten gehörig geprüft habe, und nur, um ganz vollständig und erschöpfend zu seyn, trage sie auf Erlassung des verlesenen Schreibens an das Großherzogl. Staatsministerium an.

Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius: Die Kammer kann beschließen, sogleich eine Entscheidung über die vorliegende Wahl zu treffen, oder auch die Regierung um die Anordnung zu bitten, welche die Commission in Vorschlag gebracht hat. Im letzteren Fall wird die Regierung erwägen, ob die Abnahme eines Eides oder eines Handgelübdes zu geschehen habe, welche Personen zur Ablegung eines Eides oder Handgelübdes zuzulassen, und auf welche Weise die Untersuchung noch zu vervollständigen sey, wobei übrigens, wie sich's von selbst versteht, auch dem Ermessen des Untersuchungscommissärs überlassen bleiben muß, was er im Interesse der Wahrheit erforschen will. Die Beeidigung oder Abnahme eines Handgelübdes hätte in dem vorliegenden Fall allerdings erfolgen können, und in der Regel ist es gut, wenn Eines von Beiden stattfindet. Die Motive aber, die den Unter-

suchungscommissär veranlaßt haben, es hier zu unterlassen, verdienen jedenfalls beachtet zu werden, und in Erwägung dieser Motive hat auch das Ministerium nicht sogleich die Beeidigung oder die Verhandgelübdung der Zeugen angeordnet. Es hatte den aufgeregten Zustand der Einwohner von Ueberlingen, der durch diese Wahlgeschichte veranlaßt worden ist, im Auge. Nachdem einmal die Vernehmung stattgefunden und wechselseitige Anerbietungen zu Eidesleistungen gemacht worden sind, und zwar von Personen, die sich in ihren Angaben widersprechen, und da ferner die Besorgniß, sich zu compromittiren, wenn man frühere Aussagen zurücknimmt oder modificirt, auf der einen oder andern Seite einwirkt, so werden Sie wohl fühlen, daß dem politischen Interesse der Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung einer Wahl ein höheres, sittliches Interesse entgegensteht, und darum hat das Ministerium Anstand genommen, ohne Weiteres die Beeidigung oder Vergelübdung der Zeugen anzuordnen. Auch wollten wir erst Ihre Ansicht darüber abwarten, und sehen, ob Sie dieses Begehren stellen. Außerdem scheint übrigens auch noch ein Zweifel darüber zu herrschen, ob man sich mit dem Handgelübde begnügen müsse, oder die Abnahme eines Eides stattfinden könne oder solle. Wie Sie wissen, bestimmt das Gesetz, daß nur bei gerichtlichen Untersuchungen oder bei Prozeßen, deren Objekt über 24 fl. sich beläuft, eine Eidesabnahme eintreten solle, und ich kann nun darüber, ob dem Untersuchungscommissär die Beeidigung oder Vergelübdung überlassen, oder ob und welche Vorschrift ihm dießfalls ertheilt werden solle, keine Zusicherung machen.

Das Ministerium wird diese Frage, welches eine reine Rechtsfrage ist, in reifliche Ueberlegung ziehen; allein darauf möchte ich Sie aufmerksam machen, daß die Strafe des Meineids und des falschen Handgelübdes dieselbe ist, und daß, wenn Sie in der Abnahme des Eides eine größere Sicherheit für die Wahrheitserforschung finden, eine etwaige geringere Sicherheit in dieser Beziehung das Interesse des gewählten Abgeordneten, und nicht das Interesse seiner Gegner gefährdet. Die Rücksicht, die mich veranlaßt, Sie auf den Stand der Sache aufmerksam zu machen, werden Sie verstehen.

Vogelmann: Ich finde mich veranlaßt, den Vortrag des Herrn Berichterstatters der Commission, so weit er die Ansicht der Minorität derselben betrifft, einigermaßen zu berichtigen. Die Minorität hat sich gegen eine nähere Erforschung der Wahrheit durchaus nicht gesträubt, auch sie war vollkommen darin einverstanden, daß es besser gewesen wäre, wenn der Untersuchungsrichter gleich von vorneherein Denjenigen, von denen er ein Zeugniß abforderte, auch das Handgelübde abgenommen hätte, und sie war ferner der Ansicht, daß, nach der jetzigen Lage der Akten, eine rechtliche Ueberzeugung über die Frage, ob das behauptete Faktum richtig oder unrichtig sey, nicht geschöpft werden könne, es also einer nähern Untersuchung durchaus bedürfe, um eine solche rechtliche Ueberzeugung zu erhalten, auf welche hin man dann über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl sich aussprechen könne. Gerade aber die Minorität der Commission hat auch auf das Bedenken aufmerksam gemacht, daß von dem Herrn Regierungscommissär herausgehoben wurde. Es ist nämlich hier der ganz eigenthümliche Fall vorhanden, daß die Aussagen erhoben worden sind, ohne vorherige Vergelübde oder Eidesablegung, und Dieß ist in einem Fall geschehen, wo alle Diejenigen, die ein Zeugniß für oder gegen abzugeben hatten, nicht nur befangen sind, sondern, wie ganz unzweifelhaft aus den Akten zu ersehen, Alles für und gegen mit wahrer Parteiwuth geschehen ist. Ob in einem solchen Fall die nachträgliche Erhärtung der Aussagen durch Handgelübde oder Eidesablegung das rechte Mittel ist, um die Wahrheit zu erforschen, war bei der Minorität der Commission zweifelhaft, und ebenso war sie darüber im Zweifel, ob es rätzlich sey, wegen einer einzigen Wahl vielleicht mehrere falsche Eide zu veranlassen. Ungeachtet dieses Zweifel hat aber die Minorität im Interesse der Wahrheit doch eine Bervollständigung der Untersuchung verlangt, und sie war somit in dieser Hinsicht mit der Mehrheit der Commission nicht im Widerspruch. Was nun aber die Art und Weise jener Bervollständigung betrifft, so ist richtig, daß die Minorität die Ansicht äußerte, es sey nicht Sache der Commission oder der Kammer, darüber zu entscheiden, wie und in welcher Weise, ob mittelst Handgelübdes oder mittelst

Eidesablegung die Erhärtung vor sich gehen solle, und auch nicht Sache der Kammer, zu bestimmen, welcher von den Zeugen oder Betheiligten eidlich vernommen werden dürfe oder nicht; Dieß müsse vielmehr lediglich nach den bestehenden Gesetzen geschehen, und deshalb glaubten wir, es solle das von der Commission projektierte Schreiben nur mit der einzigen Abänderung abgehen, daß die Regierung nach den bestehenden Gesetzen die Erhärtung entweder durch Eid oder Handgelübde geschehen lassen, und ebenso nach den bestehenden Gesetzen nur Diejenigen eidlich, beziehungsweise handgelüblich, vernommen werden sollen, die nach unserem Gesetze auch wirklich vernommen werden können.

Zittel. Ich habe mich auf dem vorigen Landtage fortwährend und immer dagegen erklärt, daß eine Eidesabnahme nach gepflogener Untersuchung stattfinden solle. Wenn ein Eid abzunehmen ist, was meines Erachtens hier hätte geschehen sollen, so soll der Eid voraus und nicht erst dann abgenommen werden, wenn die Leute im Verlauf der Untersuchung sich zu manchen Unwahrheiten haben verleiten lassen. Sie erst nachher aufzufordern, das früher Gesagte zu beschwören, heißt, nach meiner Ueberzeugung, die Leute dazu treiben, daß sie meineidig werden, namentlich in dem vorliegenden Fall, wo so entgegengesetzte Behauptungen vor dem ganzen Land ausgesprochen worden, und auf Diejenigen, die sie aussprachen, Aller Augen vom Ober- bis in's Unterland gerichtet sind. Wir haben aber auch zu einer Entscheidung in der Kammer eine solche Beeidigung, nach meiner Ueberzeugung, gar nicht nothwendig. So wie die Sachen liegen, müssen wir die Wahl verwerfen, und darauf stelle ich meinen Antrag. Für den Erwählten ist es allerdings von Interesse, daß klar dargethan werde, wie sich die Sache verhält, daß jeder Verdacht, der auf ihm liegt, von ihm abgewälzt werde, und an ihm ist es, die weitere Untersuchung zu fordern. Auch im Interesse der Regierung liegt es, wie ich nicht läugnen will, daß die Sache recht in's Klare komme, denn Das, was hier geschehen ist, kann von ihrem Standpunkt aus nicht so ganz unerörtert bleiben. Wenn man, wie hier durch den Brief geschehen ist, die Meinung veranlaßt, als ob die Regierung auf

die Wahl eines ihr angenehmen Abgeordneten einen solchen Preis setzen, so heißt Dieß das Ansehen der Regierung weit mehr herabsetzen, als alle Zeitungsartikel und Schmähungen der Gegenpartei es zu thun im Stande wären. Solch' eine Meinung darf und kann die Regierung von sich nicht aufkommen lassen, und es liegt hier also genug Interesse vor, die Sache näher aufzuklären. Wir aber bedürfen Dessen ganz und gar nicht. Ein Brief ist geschrieben worden, das liegt vor. Von Wem er geschrieben wurde, mag unausgemacht bleiben. Wir wissen auch nach Dem, was hier gesagt ist, nicht ganz klar, ob der erste von den Briefen, denn von zwei ist die Rede, auf die Wahl sich bezieht. Das aber ist offenbar, daß der Brief von den Freunden des Gewählten mit der Wahl in Zusammenhang gebracht wurde, und diese, um die Wahl durchzusetzen, den Brief Andern mitgetheilt haben. Mag nun der Brief von dem Gewählten geschrieben worden seyn oder nicht, oder mag er in Beziehung auf die Wahl, oder unabhängig von derselben, geschrieben worden seyn, so ist die Wirkung dieselbe; denn Das müssen wir anerkennen, daß hierdurch wahrscheinlicher Weise die Wahl herbeigeführt wurde, und nur auf diese Wirkung können wir Rücksicht nehmen, weshalb ich der Meinung bin, es müsse der Wahlakt annullirt werden. Wäre ich an der Stelle des Gewählten gewesen, so hätte ich den Leuten gesagt: Es ist bei Euch behauptet worden, daß ich Das und Das erwirken werde, wenn man mich zum Abgeordneten wähle; hieran ist kein wahres Wort; wenn Ihr mich also aus diesem Grunde gewählt habt, so wählt jetzt anders. Hat nun Abegg Dieß nicht gethan, so soll die Kammer es für ihn thun, und durch ihren Ausspruch erklärt werden, daß durch solche Rücksichten eine Wahl nicht herbeigeführt werden könne und dürfe. Die Leute können sich jetzt, wenn sie wollen, rechtfertigen und zeigen, daß sie nicht aus solchen Gründen gewählt haben, indem man voraus erklärt, daß an jenem Versprechen Nichts sey.

Ministerialpräsident Geheimerath Nebelius: Der Herr Abgeordnete hat mich durch eine Aeußerung in Stauen gesetzt. Ich habe mir gar nicht für möglich gedacht, daß der vorliegende Verdacht weiter reichen könne, als bis zu dem unmittelbar Gewählten. Nun hat aber der Herr

Abgeordnete geglaubt, daß die Regierung ein anderes Interesse bei dieser Wahlsache haben könnte, als die Kammer, ein anderes Interesse, als das allgemeine Interesse, die Wahrheit erforscht zu sehen. Er scheint damit anzudeuten, und hat es beinahe ausgesprochen, daß der Verdacht bis zu der Regierung reiche, es möchten Mittel angewendet worden seyn, die Wahl von Abegg durchzusetzen. Diese Andeutung, sage ich, hat mich in Stauen gesetzt, mit welcher Erklärung ich mich begnüge, weil ich fest entschlossen bin, auch da, wo ich Veranlassung dazu hätte, keine allzustarken Worte zu gebrauchen. Die Worte, die ich hier erwidern müßte, mag ich nicht aussprechen, weil ich die Würde der ständischen Verhandlungen nicht verletzen will.

Zitirel: Ich wurde durchaus mißverstanden, denn ich habe bloß gesagt, es werde im Interesse der Regierung liegen, diese Sache ganz und gar aufzuklären, damit nicht die Ansicht unter dem Volk Platz greife, als ob mit Zustimmung der Regierung auf die Wahl eines ihr angenehmen Abgeordneten ein solcher Preis gesetzt werde. Ich habe gesagt, daß, wenn eine solche Meinung, die ich für grundfalsch hielte, irgend Nahrung fände, und auf der Sache liegen bliebe, sie Viele zu dem Glauben bringen könnte, daß an Demjenigen, was in dem bekannten Briefe steht, irgend etwas Wahres sey. Wenn, fügte ich dann weiter hinzu, eine solche Ansicht Platz greife, so wäre Dieß eine weit größere Herabwürdigung der Regierung, als sie durch alle Lästerungen und Verläumdungen in öffentlichen Blättern bewirkt werden könnte.

Ministerialpräsident Geheimerath Nebelius: Ich habe es weit lieber, wenn man mit einem Vorwurf geradezu herausrückt, als wenn man unter Suppositionen spricht. Das ist mir das Allerunangenehmste, und der Herr Abgeordnete hat hier einen Fall unterstellt, der möglich seyn könnte. Ich behaupte dagegen, daß er nicht seyn kann, und wenn auch nicht das geringste Zeichen, nicht die geringste Andeutung vorhanden ist, daß die Regierung einen solchen Einfluß übt, so könnte man nur von der Eigenschaft der Personen, die in solchen Dingen zu wirken haben, einen Verdacht ableiten. Ich sage nichts weiter, allein Dieß ist schon genug, um meine Wärme zu rechtfertigen

Zittel: In meinen Worten lag dazu keine Veranlassung, denn ich habe ja selbst gesagt, und bin überzeugt, daß dergleichen nicht möglich sey. Daß aber eine solche Meinung durch den Brief veranlaßt werden kann, das ist denn doch unzweifelhaft, so fern er als ächt betrachtet werden müßte, und es liegt darum im Interesse der Regierung, Dieß ganz und gar zu beseitigen.

Ministerialpräsident Geheimerath Rebenius: In ganz gleicher Weise liegt die Sache auch im Interesse der Kammer.

Präsident: Der Abg. Zittel ist bereits auf das Materielle eingegangen, und hat auf Verwerfung der Wahl angetragen, allein eine Entscheidung hierüber setzt voraus, daß sich der Herr Berichterstatter über den Inhalt der Akten näher ausspricht.

Weller: Eine Entscheidung über die Wahl, nach der Lage der Akten, wie wir sie vor uns haben, ist nicht möglich. Wenn wir jetzt über die Gültigkeit der Wahl selbst verhandeln, so kann bloß der Beschluß herauskommen, die Wahl sey gültig, oder die Untersuchung müsse vervollständigt werden. Der Abg. Zittel sagt zwar, so viel sey bereits erwiesen, daß er die Wahl für ungültig erklären könne. Ich behaupte aber, daß so viel noch gar nicht erwiesen ist. Die unbeeidigten Aussagen haben nicht mehr Glauben, als die Angaben der fünfzig Petenten und so, wie die Untersuchung heute liegt, ist gerade so viel erwiesen, als am Tage unserer ersten Verhandlung. Unbeeidigte Leute haben etwas ausgesagt, und so lange der Eid nicht nachgeholt wird, wird wohl außer dem Abg. Zittel Niemand sagen, er könne ein definitives Urtheil abgeben. Der Antrag, Dieß zu thun, kann nur von Denjenigen gestellt werden, die der ganzen Sache ein Ende machen wollen, denn wir würden dann für die Gültigkeit der Wahl stimmen müssen, weil wir es mit unserem Gewissen nicht vereinigen könnten, auf unbeeidigte Aussagen hin die Wahrheit anzunehmen. Für mich bestehen diese Aussagen juristisch noch gar nicht, und wenn ich nach der Lage der Akten sprechen sollte, so müßte ich, ob ich gleich früher die Wahl für ungültig erklärte, mich jetzt für die Gültigkeit derselben aussprechen, und Dieß hieße uns Schrauben angelegt. Wenn über die Haupt-

frage verhandelt werden sollte, so müßte über die Sache selbst Vortrag erstattet werden, was aber nicht heute, sondern erst in einer spätern Sitzung geschehen könnte. Jetzt ist die Sache nur zur Entscheidung der Frage vorbereitet, ob wir das Staatsministerium ersuchen wollen, die Untersuchungsakten zu vervollständigen, und ein Antrag, die Wahl für ungültig zu erklären, gehört nicht hierher.

Der Abg. Zittel hat sodann auch darin Unrecht, die Leute werden dazu getrieben, meinedig zu seyn, indem die ganze Sache im Lande bekannt sey. Ich habe aber von Demjenigen, was in den Untersuchungsakten steht, gerade darum hier noch kein Wort gesprochen, um den Leuten nicht dadurch, daß ihre Aussagen im ganzen Lande bekannt werden, jene Daumschrauben anzulegen, die alsdann vorhanden wären, wenn das Untersuchungsprotokoll verlesen würde. Für jetzt sind die Zeugenaussagen für das Land noch ein Geheimniß, und es werden deshalb auch die Betheiligten durch eine solche Art von Tortur nicht getroffen.

Präsident: Ich glaube auch, daß, wenn der Antrag des Abg. Zittel zur Abstimmung kommen sollte, zuerst über das Materielle Bericht erstattet, oder die Untersuchungs-Protocolle, weil sie nicht sehr weitläufig sind, hier verlesen werden müßten. Die Vorfrage, über die jetzt zu diskutiren ist, ehe man auf den Hauptantrag selbst eingeht, würde hiernach darin bestehen, ob, um den Antrag des Abg. Zittel nur zur Abstimmung bringen zu können, die Commission angewiesen werden solle, über die Hauptsache erst noch Bericht zu erstatten, oder ob zur Umgehung dieses Verfahrens das Untersuchungs-Protokoll sogleich verlesen werden solle.

Heker: Von dem Antrag des Abg. Zittel kann vor der Hand noch gar keine Rede seyn. Die Präjudicial-Frage ist, ob noch ein weiteres Beweismittel zu erheben ist oder nicht. Spricht die Kammer aus, daß Dieß nicht nothwendig sey, so kann, vorausgesetzt, daß das Material schon vorliegt, unmittelbar zur weiteren Diskussion geschritten werden, und der Abg. Zittel könnte nur insofern Recht haben, als z. B. aus den Aussagen von Mitschuldigen so viel hervorgienge, daß, selbst ohne

Beerdigung der übrigen Personen, Material genug vorhanden wäre.

Präsident: In allen Fällen müßte die Kammer das Material vorher kennen.

Baum: Vor Allem fragt es sich, ob die Diskussion über den vorhin erstatteten Bericht auf der heutigen Tagesordnung steht. Ich selbst habe dort nichts hievon gelesen, und es ist auch nicht der Antrag gestellt worden, in abgekürzter Form zu diskutieren. Die Diskussion hat sich von selbst entsponnen; allein ich trage darauf an, daß nicht in abgekürzter Form über die Vorfrage berathen werde, weil ich über Dasjenige, was ich hier zu wissen brauche, nicht gehörig informirt bin.

Präsident: Ueber die eine Vorfrage, ob ein nachträglicher Bericht über die Sache selbst erstattet werden solle, muß doch sogleich entschieden werden, und darüber kann auch die Kammer sofort entscheiden, denn jedes Mitglied wird darüber mit sich im Reinen seyn, ob es sich beruhigen oder näher informirt seyn will.

Bader: Ich habe das Untersuchungsprotokoll noch gar nicht gesehen, noch viel weniger gelesen, sondern bloß von einem oder dem andern Mitgliede darüber sprechen hören, und kann hierauf kein Urtheil gründen. Wenn Dem aber wirklich so ist, wie der Abg. Zittel voraussetzt, daß sich nämlich die Aussagen der schon vernommenen Personen in vielen Theilen geradezu widersprechen, so halte ich es für eine absolute Unmöglichkeit, daß diejenigen Individuen, die schon vernommen sind, und deren Einnahme nicht nur der ganzen Stadt bekannt ist, sondern dem ganzen Lande bekannt werden muß, bei der zweiten Vernehmung anders aussagen, als das erste Mal. Wenn also solche Widersprüche wirklich vorliegen, so theile ich die Ansicht des Abg. Zittel, und will dann lieber die ganze Wahl verwerfen, als Anlaß zur Ablegung falscher Eide geben.

Jungmanns: Wenn das Gesetz eine Beerdigung nicht ausdrücklich verlangt, so bin ich geneigt, die Aussagen von Zeugen nach ihrem inneren Werthe zu prüfen, und hiernach zu entscheiden. Darum, und aus dem weiteren Grunde, weil hier Partheien einander gegenüberstehen und Gefahr zu besorgen ist, es möchte, wenn auf der

Beerdigung bestanden wird, irgend ein Verbrechen begangen werden, wünsche ich, daß der Herr Berichterstatter beauftragt werden möchte, uns etwa in der nächsten Sitzung Bericht über das Materielle zu erstatten, um hierdurch in den Stand gesetzt zu werden, die Wahl ohne weitere Ergänzung zu verwerfen, oder für gültig zu erklären.

Weizel: Im Allgemeinen muß ich wünschen, daß wir das Materielle der Sache allerdings vor Augen haben, und glaube fast, daß eine Mehrheit in der Kammer die Sache so weit bringen kann, daß man zu einer Abstimmung nach einer Richtung hin genöthigt wird, die man grundsatzmäßig an und für sich nicht für richtig hielte. Indessen theile ich das Bedenken der Commission und im Wesentlichen auch dasjenige, was der Abg. Weller vorgebracht hat. Es handelt sich um keine Kleinigkeit, und wir müssen uns über die sämmtlichen Consequenzen, die aus dem einen oder andern Verfahren hervorgehen können, vollkommen klar machen. Die Regierung ist in einer viel leichteren Lage als die Kammer. Sie hat nicht zu entscheiden und sie kann nicht in den Fall kommen, nach der einen wie nach der andern Seite hin großes Unrecht zu thun. Ich für meinen Theil billige das Verfahren der Regierung und sage, daß sie von ihrem Standpunkt aus vollkommen Recht hatte, ein höheres sittliches Interesse, die Ruhe und den Frieden, der in vielen Familien Jahre lang dauerte, mehr in Anschlag zu bringen, als eine Wahl, dieselbe mag verworfen oder für gültig erkannt werden. Die Rücksichten der Regierung verdienen alle Beachtung und sie hatte um so mehr Veranlassung, diese Rücksichten zu nehmen, als sie durch den Untersuchungs-Commissär auf den Zustand in Ueberlingen aufmerksam gemacht wurde. Wenn wir nun aber gegen den Antrag der Commission aussprechen, wir wollen nicht klar sehen, sondern über das Materielle entscheiden, so stellen wir uns selbst in eine üble Lage und es sind hier zwei Fälle möglich. Ein Theil der Kammer erklärt, er habe die Ueberzeugung, rein auf den moralischen Eindruck hin, wie er sich für ihn ergibt, als Schwurmann zu entscheiden, er habe es bloß mit seinem Gewissen abzumachen, ob er Recht thue oder nicht. Für diese Mitglieder ist die Sache leichter, denn sie können sa-

gen, das Bild der Akten, welche die Commission für unvollständig hält, gewähre ihnen jenen Eindruck und sie verworfen deshalb die Wahl. Sie haben bei dieser ihrer Theorie, wie ich zugebe, noch immer Das voraus, daß sie sagen können, eine verworfene Wahl sey ihnen lieber, als ein falsches Handgelübde. Der zweite Theil der Kammer, wohin sich ja auch die Commission neigt, sagt dagegen, es ist zwar bequem, in Wahlsachen nach einer moralischen Ueberzeugung, nach einem gewissen Totaleindruck zu entscheiden, allein wohin führt am Ende diese Bequemlichkeit? Offenbar zu nichts anderem als zur reinen Willkür. Diese Ansicht muß nun mit der Commission sagen, wir wollen in der Sache klar und wenigstens so klar als möglich sehen, wenn also etwa noch Thatsachen näher zu erheben wären, diese erheben, oder überhaupt alle diejenigen Verificationsmittel anwenden, die uns das Gesetz an die Hand gibt, sey dieß nun der Eid oder das Handgelübde, zwischen welchem ich wenig Unterschied mache. Man wende aber jedes gesetzlich zulässige Mittel an, um zu erheben, was zu erheben ist. Der Abg. Zittel kommt meines Erachtens mit sich in einen merkwürdigen Widerspruch. Er sagte nämlich, im Interesse der Sache und im Interesse der Regierung selbst müsse der Vorgang aufgeklärt werden, und tritt er dem Beschluß der Commission gegenüber, welcher wirklich Aufklärung verlangt. Wenn Dieß die Regierung für sich thun muß, so hat sie gar keine anderen Mittel, als diejenigen, die die Kammer auch hat. Sie kann die Zeugen zum Eid oder zum Handgelübde bringen, je nachdem man das Eine oder das Andere für zulässig hält. Die Besorgniß also, die man hat, daß der Friede des Orts gestört, oder die Leute dazu getrieben werden möchten, einen falschen Eid zu schwören, wäre in jenem Interesse, das der Abg. Zittel so sehr herausgehoben hat, nämlich im Interesse der Regierung von gar keiner Bedeutung. Mir ist es gleichgültig, ob Einer einen falschen Eid schwört, auf die Veranlassung der zweiten Kammer hin, oder in dem Fall, wenn die Regierung einseitig, oder von ihrem Standpunkt aus eine Untersuchung fordert. Wir müssen uns in den Stand setzen, so klar als möglich zu sehen. Wir müssen entscheiden und zu dieser Entscheidung alle Mittel haben, die das Gesetz uns bietet, auch im Allgemeinen denken, es

werde Jeder ein ehrlicher Mann bleiben und in solchen Dingen die Wahrheit sagen, oder aber, wenn Einer gelogen hat, so ist es nie zu früh, von der Lüge zur Wahrheit zurückzukommen.

Ich unterstütze deshalb den Antrag der Commission und wiederhole nur, daß die Sache keine Kleinigkeit ist, besonders für die Mitglieder auf dieser Seite des Hauses. Wir müssen fordern, daß man klar sehe, und wenn man auch einen vollkommen juristischen Beweis in der Sache nicht erhalten kann, so muß man sich doch kein Mittel abschneiden, um es wenigstens doch zur Wahrscheinlichkeit zu bringen, und bringt man es nur dahin, so ist meine Abstimmung schon sicher.

Ich weiß, was ich zu thun habe. Eine Wahl aber entweder für gültig zu erklären, von der man nicht weiß, ob ein Mackel darauf ruht oder nicht, oder eine Wahl zu vernichten und damit dem Bezirk und dem Gewählten möglicher Weise großes Unrecht zuzufügen, ohne sich vorher derjenigen Mittel zu vergewissern, die das Gesetz zur Aufklärung an die Hand gibt, halte ich für den größten Fehler, den die Kammer begehen könnte.

v. Soiron: Wenn es sich um einen Rechtszang handelt, so darf man nicht rechts oder links blicken, nicht Rücksichten nehmen, selbst nicht gesuchte Rücksichten der Sittlichkeit. Der Rechtszang muß aufrecht erhalten, es muß auf dem rechten Weg verfahren werden. Der rechte Weg des Verfahrens bei jeder Untersuchung ist aber der, daß man alle Mittel erschöpft, um zur Wahrheit zu gelangen.

Viele Untersuchungen würden nicht minder Gelegenheit darbieten, die Rücksicht zu nehmen, daß man Zeugen nicht beeidige, weil man zu fürchten hätte, sie möchten einen Meineid schwören. Die Rücksichten, die hier zu nehmen sind, hat die Gesetzgebung selbst genommen, denn das Gesetz sagt uns, welche Rücksichten wir nehmen dürfen. Nicht vernommen, viel weniger beeidigt darf Derjenige werden, der durch nahe Verwandtschaft mit dem Angeklagten in die Lage kommen könnte, vielleicht einen falschen Eid zu schwören.

Diese Rücksicht müssen wir heilig halten, aber andere Rücksichten müssen wir nicht nehmen, denn sonst nehmen

wir Rücksichten gegen die Wahrheit und den wahren Rechtsgang. Wenn sich's nun aber weiter fragt, ob die Zeugen zu beeidigen, oder ob ihnen nur ein Handgelübde abzunehmen sey, so ist allerdings zuzugeben, daß in unserer Gesetzgebung dieser Fall nicht ausdrücklich entschieden ist. Die Eidesordnung von 1803 konnte freilich von solchen staatsrechtlichen Untersuchungen nicht sprechen, weil sie ihr noch unbekannt waren. Wenn man aber so durch die positive Gesetzgebung bei einer Frage verlassen ist, so muß man die weitere Frage stellen, ob nicht im Uebrigen ein, den Fall entscheidender allgemeiner Grundsatz in der ganzen Gesetzgebung ausgesprochen und durchgeführt ist. Ich glaube nun aber, daß der allgemeine Satz, in wichtigen Fällen zu beeidigen und in weniger wichtigen sich mit einem Handgelübde zu begnügen, in unserer Gesetzgebung consequent durchgeführt ist. Es ergibt sich dieß bei dem Civilrecht und daraus, daß man sich nur bis zu 24 fl. mit dem Handgelübde begnügt, und so wie es sich um weiter handelt, die Beeidigung fordert. Es ergibt sich ferner bei dem Unterschied zwischen der polizeilichen und peinlichen Untersuchung. Die geringste Untersuchung der letzteren Art erfordert Beeidigung der Zeugen, weil dieß ein wichtiger Fall ist.

Man ist aber auch in großer Täuschung befangen, wenn man glaubt, dieser Grundsatz sey in unserer Gesetzgebung nicht in Beziehung auf das öffentliche Recht, sondern lediglich das peinliche und Privatrecht durchgeführt, denn es ist von vorneherein nicht wahr, daß das peinliche Recht nicht auch zu den öffentlichen gehöre. Von Amts wegen wird der Verbrecher verfolgt und bestraft, nicht aber auf eine Privatanklage, und es gehört somit das ganze peinliche Recht dem öffentlichen Recht an. Auch will ich die Kammer noch auf andere Fälle des öffentlichen Rechts aufmerksam machen, wo ebenfalls der Grundsatz durchgeführt worden ist, daß die Beeidigung in wichtigen Fällen nothwendig sey. Alle wichtigen Verpflichtungen öffentlicher Diener werden durch den Eid bekräftigt und nur bei unbedeutenden Verpflichtungen begnügt man sich mit dem Handgelübde. Ferner will ich auf Untersuchungen aufmerksam machen, die jedes Jahr in unserem Lande geführt werden, und weder polizeiliche, noch peinliche, aber Untersuchungen sind,

die dem öffentlichen Recht angehören, jene Untersuchungen nämlich, die gepflogen werden und werden müssen, sobald ein Conscriptionspflichtiger sich auf ein Gebrechen beruft, das ihn frei macht, und man für nothwendig hält, seine Schulkameraden, seine ersten Lehrer &c. darüber zu vernehmen, ob sich dieses Gebrechen schon in seiner Jugend und fortwährend gezeigt habe. Niemanden ist es noch eingefallen, bei einer solchen, dem öffentlichen Recht angehörigen Untersuchung sich mit dem Handgelübde zu begnügen, sondern die Zeugen werden beeidigt. Wenn aber der Grundsatz im ganzen öffentlichen Recht durchgeführt ist, daß in wichtigen Fällen eine Beeidigung einzutreten habe, so brauche ich kein Wort darüber zu verlieren, daß hier ein wichtiger Fall vorliegt, und ich unterstütze deshalb den Commissionsantrag.

Vitschi: Ich anerkenne zwar auch mit dem Abg. Zittel, daß es unter den obwaltenden Umständen bedenklich und gefährlich sey, nachträglich eine Beeidigung oder handgelübdlüche Vernehmung der verhörten Personen zu veranlassen. In dem Stadium, in welches die Sache inzwischen kam, und nachdem die Personen schon öffentliche Erklärungen in den Zeitungen gegeben, und ohne Beeidigung, sondern bloß auf die Ermahnung zur Wahrheit Aussagen gemacht, ist zu fürchten, daß diese Personen sich schon festgerannt haben, und auch in Rücksicht auf ihre Ehre es nicht mehr über sich gewinnen können, anders auszusagen, als geschehen ist. Die Folge davon würde natürlich seyn, daß man diese Personen hintennach mit Denunciationen wegen Handgelübde- oder Eidesbruchs verfolgen könnte. Dessenungeachtet muß ich mich aber dem Antrag des Hrn. Abgeordneten widersetzen, und zwar schon darum, weil ich, wie ich schon früher gesagt habe, die Thatsache überhaupt, von der sich's hier handelt, nicht für erheblich halte, und weil ich ferner den Schein nicht auf mich laden möchte, als ob man hier die Wahrheitsforschung scheue. Mein Hauptgrund ist übrigens der, daß ich, nach den Prämissen des Abg. Zittel, zu einer ganz andern Schlussfolge komme, als er, welcher glaubt, daß, weil diese Zeugen unter den obwaltenden Umständen nicht zu beeidigen oder zu verpflichten seyn möchten, nunmehr die Aussagen derselben als richtig und wahr angenommen werden solle. Ich komme ge-

rade zu dem entgegengesetzten Schluß und sage, eben weil diese Personen nicht beeidigt werden können oder ihnen ein Handgelübde nicht abgenommen werden kann, muß man die Thatfachen oder Anschuldigungen, die durch sie bewiesen werden sollen, für unerwiesen halten. So geschieht es auch bei andern Untersuchungen. Wenn bei einer Untersuchung, aus was immer für einem Grunde, Diejenigen, die als Zeugen vernommen werden sollen, nicht beeidigt oder vergeblich gelüdet werden können, so kann auf ihre Aussage kein größeres Gewicht gelegt werden, als auf eine Aussage, die verpflichtet ist. Wir sind also, so wie die Sache gegenwärtig liegt, gar nicht in der Lage, auf diese Untersuchung hin ein sicheres Urtheil fällen zu können; so lange die fraglichen Personen nicht eidlich oder handgelüdblich vernommen sind, kann auf ihre Aussagen gar kein Werth gelegt werden. Viele Zeugen haben ausgesagt, sie wissen von der Sache gar nichts. Wenn sie nun beeidigt oder verpflichtet werden, so wird sich erst zeigen, ob sie nichts von der Sache wissen.

Sie können sehr erhebliche Umstände angeben, die wieder auf andere Umstände hinleiten, also neue Beweise zum Vorschein bringen, und man muß somit gerade aus den Gründen, die der Abg. Zittel für seinen Antrag geltend macht, zu einem entgegengesetzten Schluß kommen, nämlich die Wahl für gültig erklären. Was die Frage betrifft, ob die Zeugen beeidigt, oder bloß handgelüdblich vernommen werden können, so glaube ich, daß die Kammer hierüber gar nicht zu urtheilen hat, sondern das Urtheil hierüber lediglich der Behörde zusieht, die die Untersuchung angeordnet hat. Mir, von meinem Standpunkt aus, ist es recht, wenn die Personen eidlich vernommen werden; allein Sache der Regierung ist es, darüber zu erkennen. Wenn diese es mit der bestehenden Gesetzgebung für vereinbarlich hält, zu beeidigen, so mag es geschehen, und ich könnte mich letzterem schon darum nicht widersetzen, weil ich fürchte, daß, wenn die Regierung diese Zeugen nur handgelüdblich vernimmt und sie seiner Zeit zu Gunsten Desjenigen, gegen den eine Untersuchung eingeleitet worden ist, aussagen, man auf der andern Seite, nämlich auf derjenigen, die sich überhaupt gegen die Wahl ausspricht, immer den Hinterhalt hätte, die Personen

seyen nicht beeidigt und man könne ihren Aussagen nicht glauben. Was die Bemerkungen des Abg. v. S o i r o n in Beziehung auf die Zulässigkeit des Handgelübdes oder des Eides betrifft, so erwidere ich, daß es sich hier lediglich um eine Rechtsfrage handelt. Ich bin überzeugt, daß hier kein Eid stattzufinden hat. Nach der Eidesordnung vom Jahr 1803 und nach den Erläuterungen vom Jahr 1812 zu unserem Strafedikt findet ein Eid nur in solchen Untersuchungen statt, bei denen es sich um ein peinliches Verbrechen handelt. Dieß ist aber hier nicht der Fall, indem es sich hier bloß um einen Administrativ- Gegenstand oder eine Polizeisache handelt, und es kann somit in keinem Fall von einer eidlichen Vernehmung die Rede seyn. Nach allem Diesem wiederhole ich lediglich den Vorschlag der Commission. Der Abg. V o g e l m a n n hat bereits in's Klare gesetzt, wie es sich mit der Meinungsverschiedenheit zwischen der Majorität und Minorität der Commission verhält, und ich will mich darüber nicht weiter aussprechen.

G o t t s c h a l k: Ich ehre die Ansicht des Abg. Z i t t e l. Wenn wir aber in Beziehung auf das häufige Eidabnehmen eine Verbesserung treffen wollen, so müssen wir auf einem andern Wege anfangen und dafür sorgen, daß das Beeidigen in Kleinigkeiten vermieden oder vermindert wird. In einzelnen Fällen gibt es übrigens nach meiner Wahrnehmung kein anderes Mittel, als auf der Beeidigung zu bestehen. Man hat uns vorhin den Werth der Deutschen in religiöser Beziehung so hoch und, wie ich glaube, auch wahr vorgehalten. Warum also in einem Augenblick, wo sich davon handelt, in einer hochwichtigen Sache klar zu werden, sich davor scheuen, die Leute beeidigen zu lassen? Ich setze das Vertrauen in die Männer von Ueberlingen, welcher Parthei sie auch angehören mögen, daß, wenn es sich darum handelt, einen Eid zu schwören, sie keine Freundschaftsrücksichten mehr nehmen, und nicht darauf ausgehen werden, Diesem oder Jenem zu Gefallen etwas zu wiederholen oder von früher Gesagtem abzuweichen. Sie werden deshalb auch nicht verfolgt werden, weil Jeder einsehen muß, daß jetzt keine Aussicht mehr vorhanden seyn kann. Dagegen müßte ich mich aber jedenfalls verwahren, daß die Kammer sich der Regierung auf Discretion ergeben und ihr überlassen

solle, ob sie eine Beeidigung oder Bergelübding eintreten lassen will. Wir wissen aus Erfahrung, daß man es an vielen Orten mit dem Handgelübde nicht so scharf nimmt, ja, daß es noch Welche gibt, die mit dem Eid spielen. Ich will deshalb in der Sache, wo wir allein Richter sind, auch das Recht haben, über die Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu verfügen, und besteho darauf, daß wir kein Urtheil abgeben, ehe wir gehörig informiert sind. Die Untersuchung ist noch nicht vollständig und um sie vollständig zu machen, müssen wir die Beeidigung der Leute fordern. Damit können wir uns nicht begnügen, daß man sagt, der Bruch des Handgelübdes und des Eides habe die gleiche Strafe, nämlich halbjähriges Zuchthaus zur Folge. Wenn man hierauf appelliren müßte, so stünde es mit unserer Religion ganz schlecht. Die Leute in Ueberlingen werden wohl anders denken und die ganze Sache wird durch den Vorschlag der Commission geläutert werden.

Ministerialpräsident Geheimerath Nebelius: Der Herr Abg. Gottschalk scheint der Ansicht zu seyn, daß die Regierung sich Demjenigen fügen müsse, was die Kammer in Antrag bringt. Das ist aber nicht unsere Stellung. Die Untersuchungsbehörde hat zu beurtheilen, was Recht ist. Ich habe Ihnen weder eine Zusage machen, noch zum Voraus aussprechen können, daß Das, was Sie verlangen, nicht geschehen werde. Ich kann nur Das sagen, daß, wenn nach Erwägung der bestehenden Gesetze es nur immer verantwortlich ist, in dem vorliegenden Fall einen Eid abzunehmen, wenn wir die Ueberzeugung erlangen, daß wir nicht offenbar gegen die Gesetze und unsere Pflichten anstoßen, die Eidesabnahme angeordnet werden wird. Uebrigens habe ich von der Moralität des badischen Volks eine bessere Ansicht als der Herr Abgeordnete, indem ich glaube, daß ein Handgelübde schon genügend wirkt.

Gottschalk: Wenn ich auch an der Moralität des Volks nicht zweifle, so glaube ich doch, daß es erlaubt seyn muß, das größere Mittel, zur Wahrheit zu gelangen, zu wünschen, und im vorliegenden Fall kann ich nicht begreifen, daß man der Beurtheilung des Untersuchungsrichters überlassen will, ob ein Eid oder Handgelübde stattfinden soll, während doch die Kammer, das einzige Geschwornengericht, welches wir im Lande haben,

darüber selbst muß entscheiden können, auf welche Art sie die Wahrheit erforschen lassen will.

Ministerialpräsident Geheimerath Nebelius: Der Herr Abgeordnete hat mich mißverstanden; allein ich will mich auf diese Frage nicht näher einlassen, da sie technischer Natur ist und es ungeeignet wäre, in eine technische Erörterung hier einzugehen.

Hecker: Es gibt Dinge, die so naheliegend sind, und sich so sehr aus allgemeinen Sätzen abstrahiren lassen, daß es nicht nothwendig ist, nach positiven Gesetzen zu suchen. Ich kenne auch kein Gesetz, das mir gestattet, in's Bett zu liegen und zu schlafen oder Fleisch und Brod zu essen, und doch zweifelt Niemand an dem Daseyn dieses Rechts. Wenn es sich also hier um positive Gesetze handelt, so kann zunächst die Frage nur die seyn, ob überhaupt eine feierliche Versicherung durch Anrufung des höchsten Wesens und in welcher Form sie zu geschehen hat, ob durch Eid oder durch Handgelübde. Sehe ich mich hier zuvörderst im öffentlichen Recht um, so finde ich da das Princip der Beeidigung, wenn es auch nur ein promissorischer Eid ist, sanktionirt. Ich finde es bei der Beeidigung der öffentlichen Diener, bei dem Lehenseid, im ganzen Untersuchungsverfahren, und überall da, wo es von der Bestätigung irgend eines thatsächlichen Verhältnisses handelt, muß die Versicherung der Festhaltung dieser Thatsache mittelst Anrufung des höchsten Wesens gegeben werden. Wir begegnen ferner in unserer Criminalgesetzgebung der Vorschrift, daß, wenn zwei Buben mit einander raufen und Einer den Andern in der Weise verwundet, daß er ärztlicher Hülfe bedarf, ohne jedoch einen bleibenden Schaden zu behalten, Eide nach Duzenden geschworen werden müssen, oder wenn Einer stiehlt, weil er seine Kinder vielleicht verhungern sieht und, nur um diese zu retten, das Verbrechen begeht, ebenfalls geschworen werden muß. Sind aber solche Fälle, sind Fälle, wo ein Diensteid abgelegt werden muß, oder wo wegen Betrugs ein Eid zu schwören ist, nicht viel geringer als das Interesse, daß unser Saal von solchen Mackeln sauber gehalten werde, wie sie hier vorliegen? Und Sie wollen diesen hohen Act der Politik zu einer einfachen Polizei- oder Administrativ-Untersuchung herabwürdigen und es

deßhalb bei einem Handgelübde allein bewenden lassen? Dieß kann nimmermehr geschehen. Wir stehen hier als Vertreter des ganzen Volks und es handelt sich darum, dem ganzen Volk von einem Verbrechen, das an ihm begangen wurde, Rechenschaft zu geben. Ein Verbrechen an der Volksrepräsentation ist aber doch mehr, als eine Verwundung, ein Diebstahl oder ein einfacher Betrug, und ich kann wahrlich nicht begreifen, wie man heute an der Wichtigkeit eines solchen Akts zweifeln kann. Uebrigens kann aber auch nicht aus staatsrechtlichen Principien nachgewiesen werden, daß es ein Polizei-Gegenstand und als solcher der Polizeigewalt untergeordnet sey, und daß diese der Kammer Vorschriften darüber zu geben habe, nach welchen Formen sie über die Prüfung der Wahlen und die Zusammensetzung dieses Factors der Gesetzgebung zu entscheiden hat. Hier ist die Kammer souverain und hat von Niemanden Vorschriften anzunehmen, sondern für sich zu entscheiden, ob sie sich mit demjenigen Wahrheitsmittel begnügen will, das ihr allein genügend scheint, oder ob sie ein anderes vorzieht. Wollte die Regierung ihr vorschreiben, sich mit einem Handgelübde in einem Fall zu begnügen, wo sie eine Eidesablegung für nothwendig hält, so bliebe nichts Anderes übrig, als zu erklären: alle Wahlen, die auf solche Weise zu Stande kommen, müssen wir verwerfen, denn die Regierung darf uns nicht das Mittel vorschreiben, sonst macht sie die Wahlen zuletzt allein. Daß aber Handgelübde und Eidesleistung nicht gleich sind, darüber braucht man sich nicht mit sublimen Theorien zu befassen, sondern darf nur unter das Volk treten und sehen, wie die Leute es mit dem Eid schwerer nehmen, als mit dem Handgelübde, und wie da, wo es an den Eid ging, die Menschen stets mit der vollen Wahrheit herausgerückt sind. Nun hat man aber in dem vorliegenden Fall als Bedenken gegen eine Beeidigung geltend gemacht, es herrsche ein mächtiger Partheikampf in Uebertönen und die Leute ständen einander so feindselig gegenüber, daß von der einen und der andern Parthei die Wahrheit nicht zu erwarten sey, weshalb man sich mit einem Handgelübde begnügen solle. Ich will aber die Mitglieder von der rechten Seite dieses Hauses bei Gelegenheit, wo sich's von politischen Untersuchungen handelt,

hieran erinnern. In politischen Untersuchungen trägt man gar kein Bedenken, diejenige Parthei, die siegreich ist, gegenüber von derjenigen, die unterlag, zu beeidigen, nach allen Richtungen auszuforschen und ihre Erklärungen mit Hülfe des Eides zu bekräftigen, während man die Entschuldigungszeugen darum verdächtigt, weil sie von der unterlegenen Parthei sind. Wenn man den Grundsatz aufstellt, daß da, wo Partheikampf sich kund gibt und in Folge dessen ein Akt vorhanden ist, der zu einer Untersuchung führt, keine eidliche Erforschung der Wahrheit zulässig sey, so stellen Sie keinen politischen Verbrecher mehr vor Gericht, denn Sie haben nach Ihren Grundsätzen nicht das Recht ihn zu richten, und die Leute von der Gegenparthei zu beeidigen; Sie können ihn nicht verurtheilen, weil keinerlei Beweis vorliegt. Wer deßhalb zugegeben hat, es müsse eine Untersuchung eingeleitet werden, hat auch zugegeben, man müsse die ganze Wahrheit erfahren, und in das Mittel eingewilligt, das hiezu führt. Die nothwendige Consequenz davon ist, daß man die Beeidigung in der vorliegenden Sache, besonders im Hinblick auf die hohe Wichtigkeit derselben, zugeben muß. Wenn sich z. B. die erzbischöfliche Curie oder ein geistlicher Primat Umrtriebe, Handlungen oder Thatfachen zu Schulden kommen ließe, welche ein staatsrechtliches Erkenntniß nothwendig machten, und der geistliche Primat sagte, alle diese Umrtriebe seyen nicht wahr, so möchte ich sehen, ob die Regierung wagen würde, ihr staatsrechtliches Erkenntniß ohne weiteres zu geben. Ist aber der Gegenstand, wovon hier die Rede ist, nicht so viel werth, als die Uebergriffe einer geistlichen Gewalt? Hat dieser große politische Körper auf der einen Seite, und auf der andern Seite die Persönlichkeit des Regenten, die den ganzen Staat ausmacht, nicht vielmehr eine größere Bedeutung, und Sie wollen noch den vorliegenden Fall mit Polizeivergehen, wie z. B. mangelhaftes Gassenkehren, oder Aushängen von Teppichen in eine Kategorie werfen? Das wäre wahrhaftig eine Schande und wir können deßhalb durchaus nicht umgehen, daß man lediglich durch die Form des Eides hier die Wahrheit erforsche.

Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius: Die Absicht der Regierungsbank ist durchaus nicht, einen ge-

ringen Werth auf die vorliegende Frage zu legen. Dieß geht aus meiner ganzen Erklärung hervor. Ich glaube nur dabei auch die übrigen Interessen nicht vergessen zu dürfen, und zwar um so weniger, als ich nothwendig darauf hinweisen mußte, um zu erläutern, warum die Regierung nicht sogleich die Abnahme des Handgelübdes oder des Eides angeordnet hat. Es war dieß von meiner Seite nur eine einfache Erklärung und nicht in den Sinn ist mir gekommen, bestimmt auszusprechen, daß ein Eid nicht werde abgenommen werden. Nur der Regierungsbehörde, die darüber zu urtheilen competent ist, wollte ich ihr Recht vorbehalten und nicht zugeben, daß hier die Ansicht geltend gemacht wird, als müsse die Regierungsbehörde thun, was die Kammer beschliesse.

Die Regierungsbehörde ist nicht da zum Vollzug der Kammerbeschlüsse, sondern derjenigen Beschlüsse, die im Einverständniß mit der Regierung und der beiden Kammern zu Stande gekommen sind. Wir wollen nicht in Ihr Gebiet eingreifen. Sie mögen über die Wahl nach Ihrer rechtlichen Ueberzeugung urtheilen. Diese werden und können wir nicht ändern. Dagegen dürfen Sie aber auch nicht in unser Gebiet übergreifen. Sie können einen Antrag stellen und die Regierung wird auf diesen Antrag beschließen. Dabei wiederhole ich aber nochmals die Erklärung, daß, wenn die Regierung nach reifer Ueberlegung der Sache findet, daß ohne alle Verletzung ihrer Pflichten und ohne alle Verletzung der Gesetze eine Eidesabnahme möglicherweise stattfinden kann, dieselbe angeordnet werden wird. Mehr kann man nicht fordern und ich glaube, daß jede weitere Discussion in dieser Sache ganz überflüssig ist.

Trefurt: Ich bin schon von vorneherein aus den früher entwickelten Gründen gegen eine Untersuchung gewesen, und könnte mich somit auch, der Consequenz wegen, gegen jede Vervollständigung derselben aussprechen. Ich thue Dieß aber nicht, weil ich, obgleich damals in der Minorität, den Ausspruch der Majorität als Kammerbeschluss anerkenne, und nun durchaus im Interesse der Wahrheit geboten halte, daß möglichste Klarheit erstrebt werde und die Majorität nicht bei halber Gewisheit ein Urtheil fälle, das, wie der Hr. Berichterstatter selbst sagt, vor seinen Augen nicht gerechtfertigt wäre. Eben

Verhandlungen der II. Kammer 1845/46. 18 Prot.-Heft.

deshalb würde ich also auch wünschen, daß die Regierung auf eine förmliche Beeidigung der schon vernommenen Personen eingehen möchte, wenn ich diesen Wunsch mit meiner juristischen Ueberzeugung vereinigen könnte. Das, was die Abgeordneten Hecker und v. Seiron in dieser Hinsicht vorgebracht haben, war aber nicht vermögend, meine juristische Ueberzeugung dahin zu verändern, daß eine Beeidigung hier gesetzlich gegründet sey. Ich gebe zu, daß zu wünschen ist, es möchte im Wege der Gesetzgebung bestimmt werden, daß in solchen Dingen nicht bloß ein Handgelübde, sondern der jedenfalls wichtigere und heiliger gehaltene Eid angeordnet werde. Ein einseitiger Beschluß dieser Kammer kann aber die Regierung nicht ermächtigen, gegen das Gesetz diese Anordnung zu treffen, oder davon abzugehen, wenn es durch das Gesetz vorgeschrieben wäre.

Man hat sich auf die Analogie des öffentlichen Rechts berufen, allein man ist in dieser Beziehung in einem Irrthum. Es wurde geltend gemacht, daß damals, wo die Eidesordnung in's Leben getreten sey, es noch keine ständische Wahlen gegeben habe. Es gab aber doch Gemeindevahlen, und doch hat man für Untersuchung über Fälschung von Gemeindevahlen keinen Eid angeordnet. Man hat sich ferner auf das Conscriptionsgesetz berufen; allein dort ist eine specielle Bestimmung gegeben, die allerdings auch in Beziehung auf Abgeordnetenwahlen gegeben werden könnte, zur Zeit aber nicht gegeben ist. Den treffendsten Maßstab aber für das Gewicht, das die Gesetzgebung auf die Abgeordnetenwahlen gelegt hat, gibt die Wahlordnung selbst. Diese begnügt sich mit einem Handgelübde der Wahlmänner, und es scheint mir, daß die Vernichtung einer Wahl jedenfalls keine wichtigere Sache ist, als die Hervorbringung einer solchen. Wenn die Gesetzgebung glaubt, daß Diejenigen, die das hochwichtige Geschäft einer Abgeordnetenwahl vorzunehmen haben, durch ein Handgelübde auf ihre Gewissenhaftigkeit und den Ernst der Sache genügend aufmerksam gemacht seyen, so kann sie auch annehmen, daß Diejenigen, die über die Vorgänge bei einer solchen Wahl Zeugniß zu geben haben, durch ein Handgelübde genügend zur gehörigen Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe aufgefor-

dert seyn. Ungeachtet ich also sehr wünsche, daß die Regierung die Zulässigkeit einer Beeidigung mit ihrer Rechtsüberzeugung möchte vereinbaren können, so glaube ich doch selbst nicht, daß eine solche Beeidigung stattfinden möchte. Was nun aber die Bedenken des Abg. Zittel betrifft, so kann ich dieselben nicht für ganz gegründet halten. Wichtig sind sie allerdings und der Erwägung werth; allein es kommt hier doch neben den schon besonders von dem Abg. Weizel vorgebrachten Rücksichten noch ein besonderer Umstand in Betracht, den ich herausheben muß. Ich habe der Commissionsitzung angewohnt und bin vollkommen über den Inhalt der Aussagen der vernommenen Personen unterrichtet. Diejenigen Aussagen aber, hinsichtlich deren ein entschiedener Widerspruch stattfindet, worauf vielleicht der Abg. Zittel das Hauptaugenmerk richtet, sind nicht von zwei Zeugen gegeben, sondern der Eine, der bestimmt Ja sagt, dem Andern gegenüber, der bestimmt Nein sagt, von wels' Beiden also, wenn man sie beeidigte, jedenfalls Einer einen Meineid schwören würde, ist kein Zeuge, sondern nur Derjenige, der durch die ganze Anzeige beschuldigt ist, das Haupttriebwerk bei dem ganzen Verfahren gewesen zu seyn, und ein Wahlmann, der außerdem schon bei seiner Verpflichtung als solcher Handtruce an Eidesstatt ablegt, daß ihm Nichts versprochen worden sey, daß er keinerlei Nachtheil oder Vortheil von seiner Wahl erwarte, dem man aber jetzt mit der Beschuldigung entgegentritt, daß er selbst das Werkzeug von Bestechungen gewesen sey, dieser kann natürlich nicht als Zeuge mit einem Eid oder Handgelübde belegt werden. Wenn man nun Dieß als ausgemachten Satz voraussetzt, so ist ein Widerspruch unter den eigentlichen wahren Zeugen gar nicht vorhanden, und so halte ich das Bedenken des Abg. Zittel, das ich in andern Beziehungen sehr ehre, nicht für so bedeutend, daß man deshalb von der möglichst vollständigen Verifikation Umgang nehmen könnte.

Mathy: Der Abg. Tresfurt ist auf den Inhalt der Untersuchungsakten eingegangen. Ich halte Dieß nicht für statthaft, und begnüge mich daher für jetzt damit, nur seiner Darstellung in Beziehung auf die Zeugen zu widersprechen.

Welcker: Ich freue mich, daß in dieser Sache, von der ministeriellen Seite selbst, der Antrag gestellt ist, den Vorschlag der Commission zu unterstützen. Ich unterstütze ihn auch; denn es ist sonnenklar, daß die bisherige Untersuchung keineswegs eine Nichtigkeit der zur Sprache gebrachten Gründe herbeigeführt hat. Was wäre es jetzt mit der Kammer, wenn sie eine Nichtigkeit aussprechen, was wäre es mit der Ehre des Mannes, wenn man über Bausch und Bogen Beschluß fassen wollte? Ich muß mich allerdings mit dem Hrn. Regierungskommissär einverstanden erklären, wenn er sagt, daß er sich nicht absolut von der Kammer Etwas vorschreiben lassen könne, sondern die Regierung auf ihrem selbstständigen, freien Standpunkt zu prüfen habe. Wenn aber die Kammer Recht hat, so wird ihr die Regierung auch Recht geben, und ihr allein die Sache zu überlassen, könnte ebenfalls seine Bedenken haben; denn es kommt hiebei in Betracht, daß die Regierung keinen gerichtlichen Untersuchungskommissär, sondern nur einen Administrativkommissär ernannt hat, was sehr wesentlich ist. Ich glaube, daß selbst die Regierung und die Kammer in einem Fall, wo so viele Analogien die eidliche Einvernahme der Zeugen begründen, so wie in Betracht, daß früher von Wahlsachen gar keine Rede seyn konnte, und doch die Möglichkeit eines Zweifels vorliegt, der gelöst werden muß, aussprechen werden, es sey hier ein Eid nothwendig; denn im Interesse des Gewählten, so wie der Stadt Ueberlingen und der Abgeordneten-Kammer selbst muß hier der möglichste Glaube an das Resultat, das aus der Untersuchung hervorgeht, zu bewirken gesucht werden, und nur, wenn wo möglich alle Mittel der Glaubhaftigkeit des Resultats hier benützt werden und ein möglichst glaubwürdiges Resultat vorliegt, ist Dasjenige geschehen, was nach allen Seiten hin dem höheren Interesse entspricht, und da offenbar nach den Gefühlen und Ansichten der Menschen ein himmelweiter Unterschied zwischen einem Eid und einem Handgelübde stattfindet, so wird jener als ganz absolut nothwendig erscheinen, und ich habe auch gar kein Bedenken dabei; denn wenn Etwas durch das Recht geboten ist, so muß es geschehen, und sittlich ist Etwas, weil es rechtlich ist. Auch kommt es ja bei gro-

sen Untersuchungen oft vor, daß man die Zeugen erst ohne Beeidigung vernimmt, weil man noch nicht weiß, ob es nothwendig ist, und ob die Aussagen von solcher Wichtigkeit sind, um sie durch einen Eid bekräftigen zu lassen. Aus diesem Grunde findet oft nachher erst die Beeidigung statt.

Rindeschwender: Ich meldete mich zum Wort, weil ich voraussetzte, es werde sich die Discussion über das Materielle des Gegenstandes verbreiten. Da nun aber Dieß nicht der Fall ist, so beschränke ich mich auf eine kurze Bemerkung. Ich theile die von dem Abg. Welcker zuletzt ausgesprochene Ansicht, indem auch ich glaube, daß die Kammer nicht vorschreiben kann, es müsse beeidigt werden, sondern nur ihre Ueberzeugung durch Gründe, gegenüber von der Regierung, geltend machen kann, es werde von letzterer geschehen, was nothwendig zu geschehen hat.

Wir sind nicht in der Lage, ein Gesetz zu geben, sondern nur darauf aufmerksam zu machen, daß die Gesetze gehandhabt werden. Die Parteien, welche beeidigt oder vergelübbet werden sollen, haben auch ein Recht, daß sich an das Gesetz gehalten werde, und wenn dieses vorschreibt, daß in gewissen Fällen ein Hangelübde und in andern ein Eid abzulegen sey, so darf weder der Richter, noch die Kammer von dieser Vorschrift abweichen. Meine Ueberzeugung geht übrigens dahin, daß hier allerdings die Abnahme eines Eides am Plage sey, und ich glaube deshalb, daß die Regierung sehr wohl daran thun wird, den Gegenstand genau zu erwägen, und es wird mich freuen, wenn sie diese Ueberzeugung mit den Mitgliedern, welche ich sprechen hörte, theilt.

Ich kann natürlicher Weise meine Meinung nicht so weit wegwerfen, daß ich, wie der Abg. Trefurt, wünschen könnte, es möchte doch ja die Gegenpartei meine Ueberzeugung nicht theilen. Die Regierung wird dieser Sache um so mehr ihre Aufmerksamkeit schenken, als die Ehre der Wahlcommission in Ueberlingen, die Ehre des gewählten Abgeordneten und ihre eigene Ehre mehr oder weniger im Spiel liegt. Ueber Verdächtigungen, wie sie hier vorliegen, muß Tageslicht verbreitet werden, und es ist schon darum nothwendig, der Sache einen

Ernst zu schenken, weil ich, nachdem ich die Untersuchungsakten gelesen habe, erklären muß, daß die Untersuchung nicht hätte besser geführt werden können, wenn es Jemanden darum zu thun gewesen wäre, der Wahrheit doch ja gar nicht auf die Spur zu kommen.

Ministerialpräsident Geheimerath Nebenius: Ich muß der Aeußerung des Hrn. Abgeordneten Dasselbe entgegenhalten, was ich dem Hrn. Abg. Zittel entgegenhielt und nicht wiederholen will. Auch er sprach nämlich von Verdacht in einer Weise, wie wenn solcher auf die Seite der Regierung zu werfen sey. Solche Verdächtigung aus der Luft zu greifen, ist mir höchst empfindlich. Wo soll es hinkommen, wenn man gleich sagen will, die Regierung habe etwas verschuldet. Was kann die Regierung dafür, wenn auch Dieses oder Jenes geschehen seyn sollte. Zuletzt müßte es auch die Regierung seyn, die es verschuldet hätte, wenn die Leute rauben, morden und stehlen. (Lebhafter Widerspruch und Verwunderung.) Sie mögen widersprechen oder nicht, gerade Das ist der Zusammenhang, und ich muß Sie ein für alle Mal bitten, sich solcher Aeußerungen nicht zu erlauben, denn ich vermag dergleichen nicht anzuhören.

Rindeschwender: Es liegt nicht so weit von der Wahrheit entfernt, daß die Regierung sich gar zu gern in die Wahlen mischt, und wenn Beweise nothwendig wären, so würden sie leicht zu führen seyn. Wenn Behauptungen in öffentlichen Blättern aufgestellt werden, wie diejenigen, die hier gemacht wurden, wenn das Versprechen oder die Zusage erfolgt, man werde, wenn Dieser oder Jener gewählt werde, dafür sorgen, daß jener Weg gemacht, daß das Oberamt, daß das Bezirksstrafgericht dahin versetzt werde, und was noch weiter an diese Geschichte gehängt wurde, wenn, sage ich, Einer die Kühnheit hat, solche Versprechungen geradezu zu machen, so ist es, besonders bei dem Zusammenhang, den die ganze Geschichte genommen, natürlich, daß der Eine oder der Andere denkt, er müsse irgend woher, von Seiten der Regierung, erfahren haben, sie sehe es nicht ungern, wenn durch solche Versprechungen ein Erfolg erzielt werde. Dieß ist schon eine Art von Verdacht, der auf der Regierung ruht, und wenn sich bewahrheitet, daß an allem

Diesem kein wahres Wort ist, oder wenn sich bestätigen sollte, daß irgend Jemand auf unverschämte Weise solche Versprechungen machte, so wird sie in der Lage seyn, ihr Recht zu wahren, und warum der Hr. Regierungscommissär darüber so empfindlich ist, kann ich mir nicht recht erklären.

Ministerialpräsident Geheimerath Rebenius: Weil gar kein Grund vorhanden war, die Regierung hereinzu ziehen und zu verdächtigen; denn man findet gar keinen Faden in der ganzen Geschichte, der bis zu der Regierung reichte. Ein Regierungsrath ist noch nicht die Regierung, und darüber zu sprechen, war ich aufgefordert, weil jede Gelegenheit benützt wird, die Regierung zu verdächtigen, und ich kann nur innig wünschen, daß dieses System verlassen werde. Man kann mit Lebhaftigkeit sprechen, aber man soll nicht ohne allen Grund verdächtigen. Die Regierung mischt sich auf keine ungeeignete Weise in die Wahlen. Allerdings sieht sie gern, wenn die Beamten sich in der Hinsicht in die Wahlen mischen, daß sie Personen, die ihr Vertrauen besitzen, ermahnen, Männer nicht zu wählen, die mit einer gereizten Stimmung in die Kammer kommen, und zu dem Frieden des Landes nichts beitragen. Das steht Ihnen frei und auch den Beamten, aber zu ungeeigneten Mitteln ist die Regierung nicht geschritten und wird nicht dazu schreiten.

Weller: Der Abg. Zittel hat den Antrag gestellt, daß man die Wahlakten für geschlossen erklären, und nach der Lage der Akten die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl aussprechen möge. Ich achte das religiöse Gefühl, das ihn von seinem Standpunkt aus dahin leitete, zur Vermeidung von Meineiden einen solchen Antrag zu stellen. Vom juristischen Standpunkt aus läßt sich aber derselbe durchaus nicht rechtfertigen. Selbst die Juristen von jener Seite, die ursprünglich gegen eine Untersuchung der Sache waren, haben erklärt, daß, so wie die Untersuchung jetzt liege, kein Urtheil gefällt werden könne, sondern eine Beeidigung nothwendig sey, um zu urtheilen. Litschgi, Weizel und Trefurt sind damit einverstanden, und auf unserer Seite haben Hecker und Welcker die gleiche Ansicht vertheidigt. Ich müßte nur wiederholen, was von diesen Mitgliedern so gründlich auseinandergesetzt

wurde, wenn ich noch etwas Weiteres beifügen wollte. Die Kammer wird aber nach der stattgehabten Erörterung keinen Anstand nehmen, sich für Bervollständigung der Untersuchung zu erklären.

Ich gehe deshalb sofort zu der zweiten Frage über, ob in dem vorliegenden Fall ein Handgelübde oder ein Eid abzunehmen sey. Auf diese Frage hat sich besonders der Abg. Trefurt eingelassen, und er und der Herr Regierungscommissär haben versichert, sie würden nach der Wichtigkeit der Sache allerdings einen Eid für angemessen erachten, wenn unsere Gesetzgebung es zuließe; sie bedauerten, daß Dies nicht der Fall sey, und der Abg. Trefurt hat noch insbesondere geltend gemacht, unsere Eidesordnung sey im Jahr 1803 erlassen worden, wo es nur Gemeinewahlen und keine Abgeordnetenwahlen gegeben habe. Hat denn aber der Abg. Trefurt die Weltgeschichte vergessen? War im Jahr 1803 Deutschland nicht ein Wahlreich? Wurden nicht die Kaiser, Kurfürsten und Prälaten, und selbst gewisse Stände, gewählt?

Wenn nun die Eidesordnung sagt, es solle bei dem gemeinen Recht bleiben, und nur die Aenderung eintreten, daß in Civilprozessen bei Objekten unter 24 fl. Werth kein Eid zulässig sey, so darf der Abg. Trefurt keine Analogie bei den Gemeinewahlen suchen, sondern er muß nachsehen, was bei den Wahlen der Kaiser und Landstände Gesetz war, und dort begnügte man sich nicht mit Handgelübde, sondern es wurde stets geschworen. Wer die Reichsgesetzgebung und die goldene Bulle durchsieht, muß sich nothwendig davon überzeugen, daß in dem vorliegenden Fall ein Eid zulässig sey. Es ist also sowohl nach der bestehenden Gesetzgebung, als der Wichtigkeit der Sache, der Antrag auf eine Beeidigung gegründet, und lediglich eine Subtilität, wenn man aus den früheren Gesetzen ableiten will, daß für den vorliegenden Fall kein Gesetz bestehe. Das gemeine Recht kennt solche Fälle, wo ein Eid zulässig ist, und unsere Eidesordnung hat daran Nichts ändern wollen.

Der Präsident schließt hierauf die Diskussion und stellt, nachdem er, im Einverständniß mit dem Abg. Zittel, bemerkt hatte, daß, wenn über dessen Antrag abge-

stimmt werden solle, die Sache an die Commission zurückgewiesen werden müsse, vorerst die Frage:

ob der Gegenstand an die Commission zurückgewiesen werden solle, um über das Materielle der Sache noch einen Bericht zu erstatten?

Diese Frage wird verneint, und hierauf das Amendement des Abg. Junghanns zur Abstimmung gebracht, welches dahin geht, den Commissionsantrag mit der Abänderung anzunehmen, daß statt „eidlich“ gesetzt werde: „in der gesetzlich zulässigen Weise.“

Auch dieses Amendement wird von der Kammer abgelehnt, und sofort der Commissionsantrag pure angenommen.

Das dießfalls an das Großh. Staatsministerium erlassene Schreiben ist in der

Beil. Nr. 4

enthalten.

Trefurt bemerkt, daß er diesen Morgen noch zwei Petitionen erhalten habe, die sich auf die Heidelberger Abgeordnetenwahl bezögen. Weil dieselben etwas verspätet eingekommen, so habe er sie lediglich bei der auf heute festgesetzten Diskussion über die Heidelberger Wahl benützen wollen. Bei der vorgerückten Zeit werde nun aber diese Diskussion heute nicht mehr stattfinden, und er wolle deshalb jene Petitionen der betreffenden Commission zur etwaigen Benützung übergeben. Nach der einen derselben hätten die Zeugen den Beweis wegen der gegen die Heidelberger Wahl vorgebrachten Beschwerden nunmehr den Beweis angetreten, und in der anderen werde die merkwürdige Thatsache zur Kenntniß der Kammer gebracht, daß in demselben Augenblick, wo der Nachtrag zu der Petition geschrieben worden, das Bürgermeisteramt in Heidelberg eine Untersuchung gegen die Petenten angeordnet und Leute in der Stadt herumgeschickt habe, welche die Zurücknahme von Namensunterschriften bewirken sollten.

Bassermann bemerkt, auch er habe eine Eingabe, und zwar von dem Gemeinderath Philipp Werner in Heidelberg, erhalten, worin derselbe in Abrede stelle, was in einer von dem Abg. Trefurt übergebenen Petition ihm zur Last gelegt werde.

Gottschalk übergibt eine Erklärung des Gemeinderaths Klingel in Heidelberg, worin dieser die Beschwerde des Blechaußtheilens zu Bier bei der Heidelberger Wahl für eine infame Lüge erkläre.

v. Soiron übergibt eine Erklärung des Gemeinderaths zu Heidelberg, worin die Beschwerde des Kartoffelvertheilens durch aktenmäßige Urkunden der Wahrheit gemäß dargestellt, und ein Auszug aus dem Gemeinderaths-Protokoll beigelegt wird.

Sämmtliche Petitionen werden der betreffenden Commission mit dem Auftrag zugewiesen, der Kammer in der morgenden Sitzung das Nöthige daraus mitzutheilen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf morgen früh 9 Uhr festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Bekl.

Der Sekretär:

Mez.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 1845.

Die

zweite Kammer der Ständeversammlung
an

das Großh. Staatsministerium.

Die Abgeordnetenwahl des ersten Städte-Wahlbezirks, Stadt Ueberlingen betreffend.

Der Präsident des Ministeriums des Innern hat uns die Acten über die in rubricirtem Verceffe vom Regierungsrath von Friedrich gepflogene Untersuchung mitgetheilt. Wir haben zur Prüfung derselben eine Commission ernannt, welche uns über die Lage derselben mündlichen Vortrag erstattete, worauf die Kammer beschloffen hat, die

Ergänzung dieser Untersuchung in folgenden Punkten zu beantragen:

I. Es haben die als Zeugen abgehörten Personen zwar sämmtlich zu Protokoll erklärt, daß sie bereit seyen, ihre Aussagen nöthigenfalls eidlich zu erhärten. Der Eid selbst wurde ihnen aber nicht abgenommen. Dies ist jedoch durchaus nöthig, damit die Gültigkeits- oder Ungültigkeits-Erklärung der Wahl hierauf ausgesprochen werden kann.

Die hohe Wichtigkeit eines staatsrechtlichen Erkenntnisses über eine Wahl zum Abgeordneten, sowohl für den Gewählten selbst, als auch für den Wahlbezirk, und endlich für das ganze Land, rechtfertigen vollständig diesen Antrag auf Beeidigung der Zeugen (Eidesordnung §. 13. vergl. mit §§. 4 und 12).

Auch im Civilproceß ist die Wichtigkeit einer jeden Standesklage noch höher anerkannt, indem sie die Zulässigkeit der Appellation immer unbedingt begründet (Proceß-Ordnung §. 1175⁷). Doch ist die Appellationssumme doppelt höher, als jene, welche den Zeugeneid zulässig macht, nämlich erstere 50 fl., letztere nur 24 fl. Um so mehr muß die staatsrechtliche Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl den Zeugeneid rechtfertigen.

II. Bei den Modificationen, welche jetzt schon einige Zeugen in ihren Aussagen in den verschiedenen Verhören haben eintreten lassen, und bei ihren Widersprüchen unter sich scheint es uns nöthig, daß denselben nicht bloß die jetzt schon aufgenommenen Protokolle vorgelesen und sie hierüber beeidigt werden, sondern daß dieselben nach ihrer Beeidigung aufgefordert werden, nunmehr nochmals nach bestem Wissen den Sachverhalt selbstständig zu erzählen und solchen neu zu protocolliren.

III. Wenn auch zur Wahrung des Grundsatzes der möglichsten Einschränkung der Eide oder aus einem andern Grunde nicht alle vernommenen Zeugen beeidigt werden sollten, so müssen wir wenigstens auf Beeidigung der Hauptzeugen bestehen, deren Aussage von entscheidendem Gewichte ist.

Wir bezeichnen als solche

1) zum achten und neunten Beschwerdepunkt

der Petition, die Einmischung der Wahlcommission betreffend:

- a) den Bachmüller Meschenmoser,
 - b) den Kaufmann Engelrein,
 - c) den Rathschreiber Kast,
- sämmtlich von Ueberlingen.

2) Zum 16ten Beschwerdepunkt der Petition, den Brief Abegg's betreffend:

- a) den Stadtrechner Allersberger von Ueberlingen,
- b) den Doktor Knöpfle daselbst,
- c) den Gemeinderath Beck daselbst,
- d) den Gemeinderath Burster daselbst,
- e) den Rentmeister Zwick daselbst,
- f) den Geometer Lydtin von Salem, und
- g) den pensionirten Oberamtmann Mathes von Ueberlingen.

IV. Veranlaßt durch schriftliche Eingabe eines Mitglieds der Commission hat endlich die Kammer noch beschlossen, die Untersuchung weiter dahin ergänzen zu lassen, daß

1) an Bachmüller Meschenmoser noch folgende Untersuchungsfragen gerichtet werden:

- a) ob er selbst, oder ob ihm ein Anderer und Wer den ersten rückgewiesenen Wahlzettel geschrieben habe?
- b) Welche Namen dieser Zettel enthalten habe und welche von Diefen bereits gewählt gewesen?
- c) Ob er nicht vielmehr die Namen Dekan Wocheler; Ignaz Hafner, Gemeinderath; A. Burster; Gemeinderath; Dr. Brugger, Gemeinderath; G. Appert, Löwenwirth; G. Regling, Kaufmann; J. B. Hosp, Kaufmann; G. Rehmann, Kupferschmidt enthalten habe.

2) An den pensionirten Oberamtmann Mathes ist endlich die weitere Frage zu richten:

Ob er nicht seinem Schwiegersohne, dem Kaufmann G. Munding, gesagt habe:

„Er Matheß, habe den fraglichen Brief des Regierungsraths Abegg an Ullersberger anher wieder mittheilen zu wollen.
gelesen;“

und welche weitem Mittheilungen hieraus, er demselben auch in Bezug auf dessen Hausbau gemacht habe? —

Die II. Kammer der Ständeversammlung legt hiernach die Untersuchungsacten nebst Petitionen wieder vor und ersucht das Großherzogliche Staats-Ministerium solche,

Carlsruhe den 15. Dezember 1845.

Der Präsident der zweiten Kammer
Bekf.

Die Sekretäre
Blankenhorn-Krafft.
Mez.
Baum.